

Breslauer



Zeitung

N^o 190.

Freitag den 11. Juli

1851.

Inhalt. Der Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien. — Breslau. (Zur Situation.) — **Preußen.** Berlin. (Amtliches). (Offizielle Ernennungen ohne die entsprechenden Verabschiedungen. Aenderung der Publikationsformel für Gesetze. Rekonstitution des Vereins zum Schutze des Eigenthums. Grenzstreitigkeiten zwischen Preußen und Oesterreich.) — (Institut der Polizei-Bezirks-Ärzte.) — (Die Vorlagen an die Provinzial-Landtage.) — (Tages-Chronik.) — **Aus dem Großherzogthum Posen.** (Vermischtes.) — **Köln.** (Berurtheilung Raveaur.) — **Deutschland.** (Bundestätliches.) — **München.** (Ein Kriegsministerial-Reskript.) — **Lüneburg.** (Eine Entschädigungsklage gegen das Kriegsministerium.) — **Hannover.** (Respekt vor der Bürgerwehr.) — **Kiel.** (Herr v. Tillsch.) — (Resultat der Verhandlungen der Notablen.) — **Hamburg.** (Die Verhaftungen. Hausdurchsuchungen.) — **Dänemark.** Kopenhagen. (Die Ministerreise.) — **Oesterreich.** Wien. (Beworfene Preß-Verordnung. Vermischtes.) — **8** (In Betreff der Heirath des Herzogs von Braunschweig. Die Konkurrenz-Maschine. Befahrungs-Verhältnisse.) — **Frankreich.** Paris. (Tagesbericht.) — **Belgien.** Brüssel. (Bocarmé.) — **Spanien.** Madrid. (Sitzung der Deputirten-Kammer.) — **Provinzial-Zeitung.** Breslau. (Zur Brichtigung.) — (Die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.) — (Bauschke +.) — (Polizei-Bericht.) — (Schiffische Waisenhaus-Stiftung.) — **Ohlau.** (Hospital. Waisenhaus.) — **Kreis Lublin.** (Publikation des Strafgesetzbuches.) — **Aus der Provinz.** (Kirchliches. Blüthschlag. Lebensrettung.) — **Wissenschaft, Kunst und Literatur.** (Die große Sonnenfinsterniß.) — (Amerika und die Auswanderungs-Frage.) — **Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.** (Gesetz über den Belagerungszustand.) — (Das Strafgesetzbuch.) — **Sörlig.** (Schwurgericht.) — **Handel, Gewerbe und Ackerbau.** Breslau. (Produkten-Markt.) — (Reiffe-Brieger Eisenbahn.) — (Große mittelbare Vortheile der Bienenzucht.) — **London.** (Bericht aus der großen Industrie-Ausstellung.) — **Mannigfaltiges.**

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 8. Juli, Abends 8 Uhr. In der Legislativen wird von Tocqueville der Revisionsbericht verlesen; derselbe will Totalrevision, aber unbedingtes Respektiren der Constitution, sobald nicht eine Majorität von drei Viertel für Revision stimmt, was Sensation erregt. Am Montage wird die Diskussion über denselben erfolgen. Melun ist zum Berichterstatter für die Unterabtheilung des Revisions-Comité's ernannt worden. Derselbe wird darauf antragen, diejenigen Petitionen zu unterdrücken, die auf inconstitutionellem Wege zu Stande gekommen. — Auf Begehren des Ministers des Innern Faucher ist die Debatte über das Municipalgesetz auf den 21. Juli verschoben worden. — Die „Presse“ ist wegen nicht Unterzeichnung eines Artikels verurtheilt worden.

Madrid, 3. Juli. Die Diskussion über das Schulden-Eiligungs-Neglement dauert ohne Zwischenfall fort.

Paris, 8. Juli, Nachmittags 5 Uhr. 3% 56, 50, 5% 94, 30.

London, 8. Juli. Im Oberhause hat die erste Lesung der Titelbill stattgefunden. Die Nachrichten vom Kriegsschauplatz am Cap lauten unverändert.

Hamburg, 9. Juli, Nachm. 2 Uhr 30 Min. Weizen, ohne Begehr. Roggen, wohl niedriger zu kaufen. Del. 21 1/4.

London, 8. Juli, Nachm. 5 Uhr 30 Min. Consols 96 7/8, 97. — Hamburg, 3 Monat-Wechsel, 13 Mrt. 7 3/4, 8 Sh.

Florenz, 5. Juli. Die Convention des Großherzogthums Toskana, wodurch der römischen Kirche volle Freiheit gewährt und die Leopoldinische Kirchengesetzgebung theilweise beseitigt, theilweise modifizirt wird, ist soeben veröffentlicht worden. Sie wurde am 19. Juni ratifizirt und wird am 25. August in Wirksamkeit treten. Die wesentlichsten Bestimmungen derselben sind folgende: Den kirchlichen Behörden wird volle Freiheit in der Aebung des Kultus eingeräumt, den Civilbehörden die Pflicht, denselben zu beschützen, auferlegt. Die Bischöfe haben das Recht, in kirchlichen Angelegenheiten Erlässe zu publiziren; die Censur geistlicher Schriften wird durch die Ordinariate besorgt. Mit dem römischen Stuhle steht den Bischöfen volle Korrespondenzfreiheit zu. Rechtsstreitigkeiten zwischen weltlichen und geistlichen Personen und Körperschaften, so wie Streitigkeiten in Betreff der Kirchengüter entscheiden die Civilgerichte; Glaubensstreitigkeiten sollen von den Kirchenbehörden geschlichtet werden. Auch Ehestreitigkeiten fallen dem Kirchengenichte anheim. Läßt ein Priester sich ein nicht die Religion betreffendes Verbrechen zu Schulden kommen, so haben die Civilgerichte, in kirchlichen Vergehen die geistlichen Gerichte einzuschreiten. Wegen Gefälsch-Übertretungen sollen Geistlichen nur Geldstrafen auferlegt werden; auch sollen dieselben, wenn sie verhaftet werden, rücksichtsvolle Behandlung genießen. Die Gefängnisse, worin Priester verwahrt werden, sind von den Gefängnissen für weltliche Personen geschieden. Der Klerus verwaltet die Kirchengüter. Bei vakanten Sitten werden die dazu gehörigen Güter von einer geistlich-weltlichen Kommission unter dem Vorstehe des Bischofs administriert. Um fromme Stiftungen errichten zu dürfen, ist über Antrag der Civil- und Kirchenbehörden die Genehmigung des Papstes zu erwirken.

Der Handels- und Schiffsahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien.

II.

In dem am 1. September 1844 zwischen dem Zollverein und Belgien geschlossenen Vertrage wurde zunächst eine völlige Gleichstellung, der Schiffe beider kontrahirenden Theile, insofern solche den direkten Verkehr zwischen diesen Staaten vermitteln, stipulirt. Gleichzeitig kam man überein, daß die Häfen an den Mündungen der Ströme von der Elbe bis zur Maas den zollvereinsländischen für die Ausfuhr der Erzeugnisse des Bodens und Gewerbfleißes des Zollvereins, und die Häfen an der Maas in gleicher Weise den belgischen gleichstellt sein sollten.

Alsdann betraf der Vertrag die Regulirung der Durchgangs-Abgaben. Hierher gehörige wichtigere Bestimmungen waren, daß die Transit-Abgabe für Güter, welche von Belgien aus durch das Gebiet des Zollvereins gehen und auf der deutschen Grenze von Saarbrück bis Mittenwald ausgehen, eine Transit-Abgabe von nur einem halben Sil-

bergroschen vom Zoll-Centner zu zahlen haben. Die Durchgangs-Abgabe für die auf der zollvereinsländischen Grenze zwischen Mittenwald und der Donau ausgehenden Güter wurde auf zehn Silbergroschen für den Centner festgesetzt. Belgien befreite die Durchfuhr der Güter auf der Eisenbahn und die Durchfuhr von Luchen und tuchartigen Stoffen auf allen andern Wegen von jeder Abgabe.

Von der größten Wichtigkeit für Belgien waren aber die Konzessionen, welche es für sein Eisen erhielt.

Nachdem nämlich auf mehreren General-Konferenzen des Zollvereins von verschiedenen Seiten die Anordnung resp. Erhöhung des Eingangszolles auf Eisen angestrebt worden war, kam dieselbe endlich am 1. Sept. 1844 in der Art zu Stande, daß ein Zoll auf Roheisen auf Höhe von 10 Sgr. und auf geschmiedetes und gewalztes Eisen u. s. w. von 1 1/2 Thlr. pro Ctr. festgesetzt wurde. In dem hier in Rede stehenden Vertrage mit Belgien, welcher ebenfalls vom 1. Sept. 1844 datirt, kam man nun überein, daß belgisches Roheisen nur 5 Sgr. und geschmiedetes und gewalztes Eisen nur 1 1/4 Thlr. pro Ctr. an Eingangszoll zahlen sollte.

Fernere Festsetzungen des in Rede stehenden Vertrages betrafen die dieseitige Ausgangsabgabe auf Wolle, welche auf die Hälfte ermäßigt wurde, sowie die Herabsetzung der dieseitigen Eingangabgabe auf belgischen Käse um 50 pCt. und die zollfreie Zulassung von mehreren Tausend Hammeln aus Belgien in den Zollverein.

Dagegen setzte Belgien seine Eingangsabgaben auf zollvereinsländische Weine, Seiden, Nürnberger- und Modewaren in etwas herab und gestattete den Ausgang von Lohrinde und den Eingang westfälischen und braunschweigischen Leinwandens bis zu einer gewissen Quantität zu einem ermäßigten Zollsaße.

Die Konzessionen, welche Belgien in diesem Vertrage dem Zollvereine gemacht hat, sind selbst nach der Ansicht des belgischen Ministers, von der wir in unserm ersten Artikel gesprochen haben, in der That nur geringe.

Denn sehen wir davon ab, daß für den nicht sehr erheblichen direkten Schiffsahrts-Verkehr zwischen dem Zollverein und Belgien vollständige Reziprozität bewilligt wurde, so sind die Zugeständnisse Belgiens, durch welche die Durchgangsabgaben theils aufgehoben, theils ermäßigt werden, viel weniger im Interesse des Zollvereins, als in dem des belgischen Staates erfolgt, dem Alles daran lag, den Durchfuhrhandel von Holland abzugeben und durch sein Gebiet zu lenken. Die übrigen Konzessionen Belgiens sind an und für sich selbst von Unbedeutendlichkeit, wie Jeder dies aus unserer vorstehenden kurzen Darstellung zu entnehmen vermag.

Dagegen erscheinen die Zugeständnisse des Zollvereins, namentlich durch die stipulirten Differenzialzölle für das belgische Eisen von größtem Belange. Die Einfuhr von Eisen und namentlich von Roheisen aus Belgien in den Zollverein hat in den Jahren, welche dem in Rede stehenden Vertrage zunächst vorausgingen, durchschnittlich einige 20 pCt. der vereinsländischen Totalzufuhr betragen, während die Einfuhr Großbritanniens damals noch einige 70 pCt. ausmachte. Dieses Verhältniß hat sich in den ersten Jahren nach dem Vertrage sehr zu Gunsten Belgiens geändert. Bald nämlich steigerte sich der Antheil Belgiens an der Eiseneinfuhr in den Zollverein auf einige 40 pCt. und im Jahre 1849 gingen in den Zollverein aus Belgien 426,942 und im Uebrigen nur noch 402,897 Ctr. Roheisen ein. Also mehr als die Hälfte der Totalzufuhr gelangte in diesem Jahre aus Belgien in den Zollverein. Noch weit günstiger indessen stellte sich für Belgien das Jahr 1850. Denn es wurden in demselben 1,515,132 Ctr. belgisches Eisen in den Zollverein eingeführt, während im Uebrigen nur noch 700,534 Ctr. eingingen. Der Import Belgiens in diesem Jahre betrug daher mehr als zwei Drittel der Totalzufuhr von Eisen!

Wenn gleich nun auch unter diesen Einfuhren nicht unerhebliche Mengen von Eisen englischen Ursprungs liegen, so ist doch das überwiegend größere Quantum belgisches Produkt.

Es ist bekannt, welch große Summen in Belgien in den letzten zehn Jahren der Eisen-Industrie zugewendet worden sind und mit wie kolossalen Mitteln einzelne betrefsende Anlagen dort betrieben werden.

Auf die zollvereinsländische Eisen-Erzeugung haben diese Verhältnisse aber den ungünstigsten Einfluß ausüben müssen. Die Besteuerung des fremden Roheisens mit 10 Sgr. pro Centner war im Jahre 1844 nothwendig erschienen, um der Konkurrenz Großbritanniens entgegen zu treten. Die Eingangsabgabe von 10 Sgr. sollte als Regel gelten und hiervon der belgische auf 50 pCt. ermäßigte Differenzialzoll eine Ausnahme machen. Diese Absicht ist aber in jedem Betracht vereitelt worden. Denn da-

durch, daß in Folge dieser Ermäßigung die Einfuhr aus Belgien ein so großes Uebergewicht über die großbritannische erlangte, wurde die Ausnahme zur Regel und der Zoll von 10 Sgr. mehr und mehr zur Ausnahme. Als dann aber führte England, um die Vortheile des niedrigeren Zolles zu genießen, wie wir schon erwähnt haben, bedeutende Quantitäten Eisen über Belgien dem Zollverein zu!

Unsere Eisen-Industrie befindet sich nicht in der Lage, daß der Eingangszoll auf fremdes Eisen von 10 Sgr., wie er im Jahre 1844 festgestellt wurde, auf die Hälfte reduziert werden könnte. Der in Rede stehende Vertrag hat aber die Wirkung ausgeübt. Die ursprüngliche Absicht der Zollvereinsstaaten, die sie mit Anordnung des Zolles von 10 Sgr. verfolgten, kann daher nur erreicht werden, wenn die betreffenden an Belgien gemachten Zugeständnisse zurückgenommen werden oder der ganze Vertrag aufgehoben wird.

Daß solches geschehe, liegt im großen Interesse der heimischen und namentlich auch unserer schlesischen auf die Eisenerzeugung gerichteten gewerblichen Thätigkeit.

Breslau, 10. Juli. [Zur Situation.] Die europäischen Restaurationspläne, über deren Tragweite uns gestern wieder eine Mittheilung der Assemblée nat. Aufschluß gab (S. Paris in der gestr. Nr. d. Ztg.), scheinen in Kopenhagen noch nicht so saatsfähigen Boden gefunden zu haben, als in Aussicht gestanden haben mochte.

Die Ministerkrise dauert fort und der Ausgang derselben ist mehr als zweifelhaft geworden. Es scheint, daß weder die Gesamtstaats- noch die Eiderdänen-Partei sich stark genug fühlt, um für sich allein nach dem Staatsruder zu greifen. Die Gesamtstaatspartei erkennt nämlich, daß die Aufhebung des dän. Grundgesetzes und die Ausdehnung einer (wenn auch nach dem Muster deutscher Verfassungen modifizierten) gemeinsamen Konstitution für alle Staatstheile vom Sund bis zur Elbe auf unüberwindliche Schwierigkeiten, die eine beim dän. Volke, die andere bei der Bevölkerung der Herzogthümer und theilweise auch beim deutschen Bunde stoßen würde. Aber auch der Eiderdänenpartei erscheint jetzt Schleswig als ein Pfahl im Fleische Dänemarks; sie weiß offenbar nicht, wie sie Schleswig unter einen Hut mit dem eigentlichen Dänemark bringen soll, ohne der deutschen Bevölkerung Schleswigs das ihr von Gottes- und Rechtswegen gebührende Uebergewicht über die dänischgesinnte einzuräumen, andererseits will sie auch nicht einmal eine gewisse Selbstständigkeit Schleswigs, geschweige denn eine engere Verbindung dieses Herzogthums mit Holstein anerkennen und zulassen. Es ist also immer und immer wieder das Verhältniß Schleswigs zu Holstein einer- und zu Dänemark andererseits, und die Eigenschaft Holsteins als deutscher Bundesstaat, welche die Bildung eines nach Innen und nach Außen sich frei bewegenden, Dauer und Bestand versprechenden dän. Ministeriums als etwas fast Unmögliches erscheinen lassen. Aber auch mit dem Fortbestehen des bisherigen Dualismus im dän. Gesamtministerium ist Nichts gewonnen, und wenn es schon vor Kiedz's Rückkehr aus Warschau schwierig war, daß Clausen und Madvig neben Needs und Hansen im Rathe des Königs sitzen konnten, so scheint dies nunmehr, nachdem die Organe beider Fraktionen (Fædrelandet und Dannevirke auf der einen und Rjæbenhavnsposten, so wie auch die Berlingske Zeitung auf der andern Seite) vor allem Volk mit einander arg sich herumgezankt, vollends undenkbar. An eine Accommodation der beiderseitigen Ansichten und Tendenzen ist aber kaum zu glauben. Die Offenfundigkeit dieser eigenthümlichen und außerordentlichen Schwierigkeiten ist es wohl, welche die Gerüchte von einer beabsichtigten Theilung Schleswigs nach Nationalitäten und von der intendirten Einsetzung eines besondern Ministerrathes für Schleswig und Holstein unter dem Präsidium des jedesmaligen dän. Ministerpräsidenten erzeugt hat.

Preußen.

Berlin, 9. Juli. [Amtliches.] Se. Majestät der König haben allergnädigst geruht, dem Hofstaats-Sekretär Ihrer königl. Hoheit der verwitweten Großherzogin von Mecklenburg-Schwerin, geheimen Hofrath Zöllner zu Schwerin, den rothen Adlerorden dritter Klasse; so wie dem praktischen Arzte Dr. Rosenbaum zu Loburg, den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen; den bisherigen wirklichen geheimen Ober-Regierungsrath und Direktor im Ministerium des Innern von Puttkammer zum Oberpräsidenten der Provinz Posen, und den bisherigen Landrath des Belgard'schen Kreises von Kleist-Regow zum Oberpräsidenten der Rheinprovinz zu ernennen; dem Landrath von Tschischky bei seiner Versetzung in den Ruhestand den Charakter als geh. Regierungsrath beizulegen, so wie den bisherigen Stadtgerichtsrath Lympius in Breslau zum Kammergerichtsrath zu ernennen, und den Kreisphysikern Dr. Froberg zu Saarlouis und Dr. Schwall zu St. Wendel, Regierungsbezirk Trier, den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen.

Die königliche Akademie der Künste hat dem Orgelbauer J. W. E. Fabian in Bromberg, welcher sich als vorzüglicher Meister seines Faches bewährt hat, nach Prüfung der von demselben vorgeschlagenen, zum Theil neuen und anwendbaren Verbesserungen des Orgelbaues, zu ihrem akademischen Künstler ernannt und das Patent als solchen für denselben unter heutigem Datum ausfertigen lassen.

Der Notariats-Kandidat August Wilhelm Langer zu Bonn ist zum Notar für den Friedensgerichts-Bezirk Blankenheim im Landgerichts-Bezirk Aachen, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Blankenheim, ernannt worden.

Das dem Mechaniker Gustav Adolph Buchholz, zur Zeit in London, unterm 17. September v. J. ertheilte Patent auf eine rotirende Schnelldruckpresse ist erloschen.

Durch das Kriegsministerium wird in Erinnerung gebracht: daß nach den für die Militär-Wittwen-Pensionierungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staats übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt stattfindet.

Abgerufen: Se. königliche Hoheit der Prinz von Preußen nach der Rheinprovinz. Se. Excellenz der wirkliche geheime Rath und Ober-Schloßhauptmann, Graf v. Arnim, nach Blumberg, und der Präsident des Landes-Oekonomie-Kollegiums, von Beckedorff, nach der Provinz Westfalen.

Berlin, 9. Juli. [Offizielle Ernennungen ohne die entsprechenden Verabschiedungen. — Aenderung der Publikationsformel für Gesetze. — Rekonstitution des Vereins zum Schutze des Eigenthums. — Grenzstreitigkeiten zwischen Preußen und Oesterreich.] Der Staatsanzeiger von heute Abend veröffentlicht bereits offiziell die beiden Ernennungen der

Herren v. Puttkammer und v. Kleist-Regow zu Oberpräsidenten. Herr v. Kleist ist gestern noch nicht hier eingetroffen, wurde aber heute erwartet, wie man sagt, um zugleich noch vor seiner Abreise nach Koblenz seine Vermählung mit der Tochter des neuen Ministers des königlichen Hauses, Grafen v. Stolberg-Wernigerode, zu feiern. Herr v. Puttkammer verabschiedete sich gestern von den Beamten des Ministeriums des Innern und reist mit dem morgenden Frühzuge der Stettiner Eisenbahn nach Posen ab. Bei der heutigen Anzeige des Staatsanzeigers muß der Umstand auffallen, daß die beiden Ernennungen offiziell publiziert worden, noch ehe die Verabschiedungen der beiden bisherigen Oberpräsidenten bekannt gemacht worden sind, so daß bis jetzt eigentlich die beiden Provinzen Posen und Rhein je zwei oberste Verwaltungsbeamten haben. — Von der Ernennung des Herrn v. Manteuffel zum Direktor im Ministerium des Innern ist, wie wir hören, neuerdings abgesehen worden. Die Wahl soll jetzt zwischen den beiden Präsidenten v. Massenbach und v. Blumenthal schwanken.

Ebenso veröffentlicht der Staatsanzeiger von heute Abend das Gesetz über den Verlagerungszustand, ein eigenthümliches Zusammentreffen dieser Publikation mit der vorhin erwähnten. Es ist vielleicht nicht ohne Bedeutung, auf die neuerdings angenommene Publikations-Formel hinzuweisen, wie wir sie auch hier finden. Jetzt heißt es nämlich: „Wir ic. verordnen mit Zustimmung der Kammern, was folgt:“, während bis vor ganz Kurzem gesagt wurde: „in Uebereinstimmung mit den Kammern“, wie dies auch dem Artikel 62 der Verfassung entspricht, der wörtlich besagt: „Die Uebereinstimmung des Königs und beider Kammern ist zu jedem Gesetze erforderlich.“ Würde man nicht dieser Vertauschung der Worte einen bestimmten Sinn und Zweck beilegen, so würde man sie gar nicht vorgenommen haben, und es dürfte denn auch wohl leicht aus dieser Aenderung auf eine veränderte Stellung der Kammern für die Zukunft sich schließen lassen.

Der einst von dem jüngst verstorbenen Herrn v. Bülow-Cummerow gegründete Verein „zum Schutze des Eigenthums“, der einen so wesentlichen Einfluß auf die neueren Restaurations-Bestrebungen ausgeübt hat, daß man ihm eine gewisse Beachtung nicht versagen darf, hat sich nach dem Tode seines Stifters jetzt so eben rekonstituiert und den Herrn v. Arnim-Grünewald zum Vorsitzenden gewählt. Es läßt dies fast schließen, daß derselbe seine Thätigkeit von Neuem beginnen wolle, und daß wir also am Ende der Restauration noch nicht angekommen sind.

Der Central-Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen hat durch ein Circularschreiben so eben angezeigt, daß er vom nächsten Monat ab eine lithographische Korrespondenz mit einer humanistisch-sozialen Tendenz herauszugeben beabsichtigt, und ladet zu einem Abonnement darauf ein. Man sagt, daß das Unternehmen sich der besondern Unterstützung der Regierung erfreue, und darauf abgesehen sei, sozialen Bestrebungen einer andern feindseligen Art entgegenzuwirken.

Es sollen noch immer bis jetzt aus der Zeit des ersten schlesischen Friedensschlusses her (1742) einzelne Grenzstreitigkeiten zwischen Preußen und Oesterreich geschwebt haben, die sich jedoch nur auf ein Paar unbedeutende Dörfer und Höhenzüge an der Grenze zwischen Schlesien und den böhmischen Kreisen Bidschin und Königsgrätz bezogen. Erst jetzt sollen nach vielfachen Unterbrechungen diese Verhandlungen zum Abschluß geziehen sein, und die Zustimmung der beiderseitigen Regierungen erhalten haben.

Berlin, 9. Juli. [Das Institut der Polizei-Bezirks-Ärzte.] Bekanntlich wird das Institut der Polizei-Bezirks-Ärzte Gegenstand eines Protestes Seitens der hiesigen Stadt- und Land-Ärzte werden, welche sich in den ihnen überwiesenen Rechten und Funktionen durch die neue Institution gefährdet sehen; jedenfalls wird dieser Protest dem Plane des Polizei-Präsidiums keine Hindernisse in den Weg legen. Der von mancher Seite erhobene Einwurf, daß Bezirks-Ärzte nicht selten Physikat-Funktionen vollziehen müßten, erledigt sich insofern, daß eine nicht geringe Anzahl der Ärzte die Qualifikation der Physici bereits erlangt und die Uebrigen sich zur Erlangung derselben in kürzester Frist verpflichtet haben. Die medizinische Leitung wird den Herrn Magnus und Behrend übergeben werden. Die bisher konfessionierten Bordelle sollen übrigens wieder ihrer Aufhebung binnen Kurzem entgegengehen und will man demnächst eine gewisse Anzahl inskribierter, sich der Prostitution hingebender Personen unter polizeilicher und medizinischer Kontrolle hieselbst tolerieren, wenigstens dann auch die Polizeikontrolle nicht bloß sehr erschwert, sondern fast ganz unmöglich gemacht werden wird.

Die Abordnung des Dr. Posner zu der am 12. Juli auf dem Gröbischberge stattfindenden Versammlung der assoziierten Ärzte Niederschlesiens ist hauptsächlich zu dem Zwecke erfolgt, eine Vereinigung jener Assoziation mit der Berliner, Behufs Erreichung einer gemeinsamen ärztlichen Wittwenkasse zu erzielen.

[Die Vorlagen an die Provinzial-Landtage.] Die B. Z. enthält Mittheilungen über die Vorlagen, welche an die Provinzial-Landtage gelangen sollen. Obgleich dieselben durchweg dem Rescripte vom 28. Mai entlehnt sind, lassen wir die Notiz der Vollständigkeit wegen hier folgen. Das Blatt hört also über die Thätigkeit der Provinzial-Landtage, „daß dieselbe zunächst die Erleichterung der Ausführung der neuen Steuergesetzgebung, insofern in dieser Beziehung von den Provinzial-Ständen mitgewirkt werden kann, betreffen werde. Sodann wird den Provinzial-Landtagen die Wahl der Bezirks-Kommissionen obliegen. Die Bezirks-Kommissionen werden zu einem Drittel aus Mitgliedern der Provinzial-Landtage und zu zwei Dritteln aus solchen Einwohnern der betreffenden Provinz gewählt, deren jährliches Einkommen 1000 Thaler übersteigt. Ferner werden die Provinzial-Landtage sich mit verschiedenen innern provinziellen Angelegenheiten beschäftigen, namentlich in Bezug auf die Verwaltung der Provinzial-Institute, da nach Art. 66 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11. März 1850 die bisherigen Verwaltungen der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Institute (Landarmenverbände, Irrenhäuser etc.) so lange in Wirksamkeit bleiben sollen, bis die Provinzialversammlung anderweitig darüber beschloßen habe. Endlich dürften von den Provinzial-Landtagen Gutachten über die Ausführung der neuen Gemeinde-Ordnung gefordert werden. Der desfallsigen Vorlage soll der bekannte Dengin-Feststellung Antrag und das Ergebnis der Beratungen, welche bis jetzt über denselben stattgefunden, zu Grunde gelegt werden. Die betreffenden Gutachten sollen sich namentlich auf die provinziellen Eigenthümlichkeiten beziehen, deren Berücksichtigung bei der Ausführung der neuen Gemeindeordnung sich als wünschenswerth oder nothwendig herausstellt.“

Berlin, 9. Juli. [Zur Tages-Chronik.] Wir hören, daß allerdings die Ankunft eines württembergischen Gesandten am hiesigen Hofe erwartet und daß ebenfalls die Accreditation eines preussischen Gesandten in Stuttgart stattfinden wird, allein es soll noch sehr fraglich sein, ob dieser neue Gesandte Herr v. Sydow (Unter-Staatssekretär unter Herrn v.adowitz) sein wird.

Herr v. Hindeldey, der, aller gegentheiligen Nachrichten ungeachtet, auf ausdrücklichen Befehl des Königs bis zur vollständigen Ausführung der zahlreichen neuen Organisationen auf seinem hiesigen Posten verbleibt, wird gegen Ende dieses Monats eine Urlaubreise nach seinem Gute Kimmritz im Meiningschen antreten.

Der Biograph Friedrichs des Großen, der Professor Preuß, welcher es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, das Bild des großen Königs von jedem Matel, den es in irgend Jemandes Auge haben möchte, zu reinigen, hat es nun auch mit Hilfe eines Preisers der hiesigen französischen Kolonie, Dr. Henry, unternommen, Friedrich vom Standpunkte der Kirche aus zu rechtfertigen. Er hat die Predigt, die Dr. Henry am Tage nach der Denkmals-Entthüllung gehalten, unter dem Titel: „Der Glaube Friedrichs des Großen an Gott und an Preußen“ zum Druck befördert und ihr Belagstellen aus den hinterlassenen Schriften des Königs beigegeben. In einer Beilage wird auch der Versuch gemacht, dem bekannten „furchtbaren Wort“: „il faut écraser l'infame!“ eine von der hergebrachten näherliegenden Auffassung abweichende Deutung zu geben. Jedenfalls verdient die pietätvolle Hingebung des würdigen Gelehrten, der den großen Mann, welcher der Gegenstand seiner Verehrung ist, vor Aller Augen rein erscheinen lassen möchte, die volle Anerkennung.

Der hiesige praktische Arzt Dr. Leubuscher, früher Assistent an der Irrenheilanstalt zu Halle, hat in diesen Tagen im amtlichen Auftrage eine wissenschaftliche Reise zur Beschäftigung der Irrenheilanstalten in Bayern und Oesterreich angetreten. Die Resultate der Erfahrungen, welche er auf dieser Reise sammeln wird, sollen von der hiesigen Armenverwaltung bei der in Aussicht stehenden Errichtung einer Pflegeanstalt für Geistesranke benutzt werden.

Wir werden heute über einen Irrthum belehrt, der sich in unserer gestrigen Notiz über die hiesige anti-irvingianische Agitation vorfindet. Der Verfasser der Schrift, die hier gegen dessen Bruder, William Henry Darby, ist nicht der Sektenstifter, sondern der Stifter der Darbyiten, John Nelson Darby, und seine Anhänger sind übrigens gleichfalls bemüht, der deutschen Nation eine Seligkeit nach der Fäçon ihrer Sekte aufzubringen. Eine große Anzahl von Schriften des J. N. Darby ist ins Deutsche überseht worden, um im Publikum verbreitet zu werden. Es sind wohl an 40 Traktate, die, größtentheils von Darby verfaßt, zum Theil von ihm eingeführt, verstreut worden, um der Sekte in Deutschland Aufnahme zu verschaffen. In gleichem Maße hat sich die Spekulation auf Frankreich geworfen.

Von dem Bureau-Chef der ersten Kammer, Justizrath Frihe, ist eben eine „Uebersicht der legislatorischen Thätigkeit der preussischen ersten Kammer in ihrer zweiten Legislatur — ersten Sitzungs-Periode vom 21. November 1850 bis zum 10. Mai 1851“ ausgegeben, welche ein dankenswerthes Material zur Beurtheilung der Thätigkeit dieses Faktors der Gesetzgebung darbietet. Diese Thätigkeit hat sich im Ganzen auf 94 verschiedene Gesetze und sonstige Vorlagen, welche 42 besonderen Fächern angehören, erstreckt und sind dazu 57 Plenarsitzungen abgehalten worden. 251 verschiedene Amendements sind zu diesen Gesetzen und Vorlagen gestellt worden. Außer der von der Kammer abgelehnten Ueberreichung der Adresse sind unerledigt geblieben: 1) die vorläufige Verordnung vom 11. Juni 1849, betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten; 2) die vorläufige Verordnung vom 3. Juni 1849, betr. die Einführung des mündlichen und öffentlichen Verfahrens mit Geschworenen in Untersuchungsachen; 3) Gesetz-Entwurf, betr. die Einführung der preussischen Gesetze in den Fürstenthümern Hohenzollern; 4) der Antrag Koppe wegen Gründung eines Denkmals für den Grafen von Brandenburg; 5) Gesetz-Entwurf, betr. die Tilgung der Schulden des ehemaligen Freistaates Danzig. — Von den 5 vorgekommenen Interpellationen wurden nur 4 beantwortet. — Die „Uebersicht“ enthält die einzelnen Rubriken: Fächer, Gesetze und Vorlagen, erstattete Berichte, Verbesserungs-Anträge, Sitzungen, in denen die Berathung stattgefunden, Redner, welche über den Gegenstand gesprochen haben und Erledigung des Gegenstandes, wobei immer auf die stenogr. Berichte Bezug genommen worden ist.

Heute Morgen trafen die Quartiermacher des 2. Bataillons 14. Infanterie-Regiments, sowie die des 2. Bataillons 21. Infanterie-Regiments, bestehend aus je 1 Offizier und ca. 20 Mann, hier ein. Die genannten Bataillone selbst werden zu morgen Vormittag erwartet, und das des 14. Infanterie-Regiments Quartiere in der Louisenstadt, das des 21. Infanterie-Regiments Quartiere in der Friedrichsstadt, theils in den daselbst befindlichen Kasernen, theils in Bürger-Quartieren, erhalten. Beide Bataillone setzen sich hier auf den Friedens-Etat und entlassen bis zum 12ten sämtliche überzähligen Mannschaften und Pferde (bekanntlich befanden sich dieselben bis jetzt im mobilen Verhältnis, unter dem Kommando des General-Lieutenants v. Wuffow). Die 4 Garde- (Landwehr-) Bataillone sind nunmehr vollständig aufgelöst, und die Mannschaften derselben in die Heimath entlassen worden. (N. Pr. Z.)

W. Aus dem Großherzogthum Posen, 8. Juli. [Vermischtes.] Nach amtlichem Rechenschaftsberichte über die derzeitige Wirksamkeit der Rentenbanken hat die Rentenbank des Großh. Posen bis zum 1. April d. an Zinsen von Privatpersonen im Ganzen 29,950 Thlr. eingenommen, und dagegen an derzeitige Berechtigte an betreffenden Entschädigungen im Ganzen 658,092 Thlr. ausgezahlt und zwar 657,810 Thlr. in Rentenscheinen und 282 Thlr. baar. — Aus der Schrimmer Gegend wird berichtet, daß kein Monat vergeht, in welchem nicht eine ansehnliche Zahl Personen in dortiger Gegend sich von ihrem alten Vaterlande verabschieden und eine neue Heimath in dem von Milch und Honig fließenden Amerika suchen möchte. Sogar der polnische Bauer, welcher bisher ungern auf einige Meilen seine Heimath verließ, läßt sich von dem Auswanderungsstrome fortreißen. — In der Stadt Posen sind im dem Zeitraum vom 22. bis zum 28. Juni sechs gewaltsame und sieben kleinere Diebstähle begangen worden; arretirt wurden 3 Personen wegen gewaltsamer und 13 wegen kleiner Diebstähle, wegen Diebesheherei 3 Personen; im Ganzen sind wegen verschiedener Vergehen 80 Personen arretirt worden.

Köln, 8. Juli. [Berurtheilung Raveaux.] Heute wurde die Anklage gegen den Reichstags-Abgeordneten Franz Raveaux vor dem hiesigen Schwurgerichte verhandelt. Da der Angeklagte nicht erschienen war, hatten eine Beweis-Aufnahme und ein Wahrspruch der Jury nicht Statt zu finden. Der königliche Ober-Prokurator, Hr. v. Seckendorf, entwickelte die Anklage — 1) Betheiligung am Aufstande in Baden, und 2) Theilnahme an einem Complot durch Eintritt in die Reichs-Regentschaft vom 6. Juni. 1849 —, und der Gerichtshof sprach hierauf (in Contumaciam) so eben das Todes-Urtheil gegen den Angeklagten aus. (R. Z.)

Deutschland.

[Bundestagliche.] Dem Vernehmen nach werden, nachdem sich Seitens vieler kleiner deutscher Regierungen durch die allerdings sehr eigenthümliche Weigerung, die für die deutsche Flotte rückständigen Matrikular-Beiträge zu entrichten, ein nicht eben großes Interesse für die Erhaltung der deutschen Flotte herausgestellt hat, in dieser Angelegenheit Separat-Verhandlungen zwischen Preußen und Oesterreich gepflogen.

Wir haben vor mehreren Tagen über einen in Frankfurt eingebrachten Antrag auf die Errichtung einer Bundes-Polizei-Kommission und über die dabei sich beziehenden fundgegebenen Ansichten vieler Bundesbevollmächtigten berichtet. Die von mehreren Zeitungen *) gegebene Nachricht, daß Preußen den in Rede stehenden Antrag, der übrigens, wie bereits gemeldet, wieder zurückgezogen worden ist, eingebracht habe, ist unrichtig.

Ehe Hr. v. Rochow Frankfurt verlassen wird, soll namentlich die Frage wegen der Zugehörigkeit von Preußen und Posen zu dem deutschen Bunde entschieden, die Flotten-Angelegenheit so wie mehrere militärische und polizeiliche Organisationsangelegenheiten abgemacht werden. (C. B.)

München, 5. Juli. [Ein Kriegs-Ministerial-Rescript.] Zufolge eines Kriegs-Ministerial-Rescripts vom gestrigen haben Sr. Majestät der König allergnädigst zu verordnen geruht, daß von jetzt an in Allerhöchstem Heere die Untergebenen ihren Vorgesetzten weder Säbel, Degen, Pokale noch sonstige Gegenstände als Ehrengeschenke widmen und übergeben dürfen, und daß die Abhaltung corporeller Ehrengastmahl jedesmal von der Erlaubniß der vorgesetzten Militärdienststelle abhängig sei, welche dieselbe auf vorherige Anfrage je nach Befund geben und verweigern kann. (N. Z.)

Lüneburg, 7. Juli. [Eine Entschädigungsklage gegen das Kriegs-Ministerium.] Vor einiger Zeit ist in diesen Blättern die Frage wegen der Verpflichtung der hiesigen Staatsbürger zur Aufnahme der österreichischen Truppen, angeregt und die Ansicht ausgesprochen, daß eine Klage auf vollständige Entschädigung begründet erscheine.

Eine solche Klage ist vor einiger Zeit von dem hiesigen Bürger und Lederfabrikanten Salomon (Mitglied eines zu diesem Zwecke von dem Advokaten Grumbrecht zu Lüneburg gegründeten Prozeßvereins) gegen das Kriegsministerium bei dem Stadtgerichte zu Hannover erhoben und namentlich darauf begründet worden, daß die fragliche Leistung ohne eine bestehende rechtliche Verpflichtung zu deren Prastation ihm aufgebürdet worden sei.

In der Vernehmlassung nimmt nun das königl. Kriegsministerium in Abrede, daß die Einquartierung auf seinen Befehl verfügt sei; es gesteht jedoch zu, daß von ihm der Stadtkommandantur zu Lüneburg aufgegeben worden, unter Mitwirkung der Obrigkeit die österreichischen Truppen in der Stadt Lüneburg und deren Umgegend einzunquartieren.

Solche seien Bundesstruppen gewesen, weil unter dem 28. Dezember 1850 ein Bundesbeschluß dahin gefaßt sei:

„Die Bundesversammlung, in gerechter Würdigung der von der kaiserlich-österreichischen Regierung zur Erhaltung des Friedens im deutschen Bunde gethanen Schritte, ertheilt dem kais. Präsidialhofe unter Vorbehalt der Zuständigkeit und Rechte der Bundesversammlung Vollmacht, um die Regelung der in der Dmüger Punktation genannten Angelegenheiten nach Maßgabe der Bundesgesetze und der in diesen Angelegenheiten bereits vorliegenden Bundesbeschlüsse herbeizuführen“ und weil Oesterreich offenbar seine Truppen in Vollmacht des Bundes und zu Bundeszwecken nach Holstein gesandt habe.

Hiernach könne für die Leistungen an die österreichischen Truppen keine höhere Vergütung gefordert werden, als gesetzlich für hannoversche Truppen zu entrichten sei. Eine solche Vergütungs- oder Entschädigungsverbindlichkeit erkenne indessen das Kriegsministerium in dem vorliegenden Falle überall gar nicht an, weil dasselbe die unabwendbare und ohne sein Zuthun entstandene Last — da es den Durchmarsch der Oesterreicher nicht zu hindern vermochte — nicht auferlegt, sondern nur ordnungsmäßig zu vertheilen verfügt habe.

Von derselben Auffassung seien die Stände ausgegangen, welche nur eine vorläufige Zahlung der pro Mann mit 4 Ggr. zugesicherten Vergütung genehmigt haben.

Daher sei die Einquartierung der österreichischen Truppen in Lüneburg eine Last gewesen, welche von jedem Unterthanen getragen werden müsse und wofür die Landeskasse eine Entschädigung zu leisten rechtlich nicht verpflichtet sei. (Z. f. N.)

Hannover, 7. Juli. [Respekt vor der Bürgerwehr.] Die hiesige Bürgerwehr, die mit klingendem Spiel und schwarz-roth-goldenen Fahnen so eben zum Schützenfest vorbeimarschirt, während dieselbe mit geringen Ausnahmen fast überall in Deutschland einschloß oder entwaflnet wurde, hat vor einigen Tagen eine Genugthuung bekommen, die, obgleich sich dieselbe gleichsam von selbst verstand, ohne Zweifel nach Außen Aufsehen machen wird. Der Hergang ist, wie erzählt wird, folgender: Einer Abtheilung Bürgerwehr, die im Paradeanzuge und mit Muffel die von der Garde besetzte Schloßwache passirte, wurden von dem Commandanten der Leheren die üblichen Honneurs versagt. Der die Bürgerwehr führende Offizier zeigt den Vorgang beim General der Bürgerwehr an, welcher es angemessen findet, sich beim Stadtkommandanten zu beschweren. Der Erfolg war, daß der gedachte Kommandant der Schloßwache, ein adeliger Gardelieutenant, mit 24stündigem Arrest bestraft wurde. (W. Z.)

Kiel, 8. Juli. [Hr. v. Tillsch.] Aus Flensburg ist auf privativem Wege die von kundiger Stelle herrührende Nachricht eingetroffen, daß Hr. v. Tillsch nicht wieder auf seinen Posten in Flensburg zurückkehren werde; es sei denn, daß die durch die Schleswigschen Vereine kolportirten Petitionen um die Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit an betreffender Stelle eine Sinnesänderung herbeiführen sollten. Ob der König wieder nach Frederiksborg zurückgekehrt ist, darüber haben wir Zuverlässiges nicht erfahren. (H. C.)

[Resultat der Verhandlungen der Notabeln.] Aus dem Berichte, welchen der „Alt. Merk.“ dem Danewirke über die Verhandlungen der Notabeln entlehnt, heben wir Folgendes heraus:

Der Vorschlag, welcher die Stimmen sämtlicher dänischen und der acht schleswigschen Notabeln für sich, also zwei Dritttheile der Versammlung, erhalten hat, schließt sich durchgängig dem Regierungsentwurfe an, aber weicht doch nicht unwesentlich von demselben ab. Wir wollen die wichtigsten dieser Abweichungen andeuten. Art. 1 hat sehr bedeutende Änderungen erfahren. Uebereinstimmendes Handels- und Schiffsahrts-System, heißt es, Münzfuß, Post- und Zollwesen werden, soweit möglich, zwischen dem Reiche Dänemark (das Königreich Dänemark und das Herzogthum Schleswig) und dem Herzogthum Holstein herzustellen versucht. Die Uebereinstimmung in Zoll- und Postfachen wird auf vertragsmäßige Weise einzurichten versucht. Gemeinsamkeit im Zollwesen ist also hier zweifelhafter ausgedrückt; dagegen über die Finanzen, worüber der Entwurf sich zweifelnd ausdrückt, heißt es: Eine Aufmachung der gemeinschaftlichen Staatsschulden und der gemeinschaftlichen Staatsaktiven für das Reich Dänemark und das Herzogthum Holstein soll stattfinden. Das Verhältnis zwischen dem Reiche Dänemark und dem deutschen Herzogthümern, wovon in den Art. 2 und 3 des Entwurfs gehandelt wird, behält immer etwas Unklares, was kaum ganz durch den Vorschlag der Notabeln beseitigt worden ist. Die Finanzfrage ist so weit ins Reine gebracht, als ein Minimum festgesetzt werden soll, welches zu den gemeinschaftlichen Ausgaben beizutragen die Landtage der Herzogthümer nicht sollen verwenden können; dagegen ist der andere Punkt, wie ein Zusammenwirken in der Gesetzgebung gedacht werden können, durchaus nicht gelöst. Doch erklären sich die Notabeln gegen den von der Regierung vorgeschlagenen Ausweg, nach welchem die freie Bewegung in der Gesetzgebung der Regierung vorbehalten ist. Art. 4 behandelt die Besonderheiten des Herzogthums Schleswig. Die Majorität der Notabeln schlägt vor, daß das Kultus- und Unterrichtswesen gemeinschaftlich für das Reich Dänemark sein soll, auf jeden Fall mit einem besondern schleswigschen Departement im Kultusministerium. Der Schluß des Entwurfs Nr. 6 (im Art. 4) ist in folgender Fassung vorgeschlagen: Der Landtag bestimmt die Weise, wie der Beitrag des Herzogthums zu den Ausgaben aufzubringen sei, welche das Herzogthum gemeinsam mit dem Königreich hat, so weit sie nicht durch die gemeinschaftlichen Einnahmen gedeckt werden. Die Beitragsquote zu den erhabenen Reichsausgaben wird im Verhältnis zur Volksmenge bestimmt. Der Schluß von Art. 4 des Entwurfs über die beiden Nationalitäten, ist zu einem neuen Artikel 6 umgebildet, welcher

*) Namentlich von der D. N. Z. und der Hannoverschen Ztg.

festsetzen soll, daß eine Veränderung in der Umwandlung der dänischen und der deutschen Kirchen- und Schulsprache nur vorgehen kann mit der Zustimmung des gemeinschaftlichen Reichstages und des schleswigschen Landtages. In Folge davon ist der Art. 6 des Entwurfs über die Gemeinschaftlichkeit zwischen Holstein und Schleswig zu einem Artikel 7 geworden. Hierüber schlägt die Majorität vor, daß die gezwungene Gemeinschaft in den Brandversicherungs-Anstalten aufhören solle, daß Schleswig, so lange schleswigsche Studierende dieselben Vortheile in Kiel genießen, wie die holsteinischen, einen jährlichen Beitrag für die Universität im Verhältnis zu der Größe der deutschredenden Bevölkerung hergeben, und daß über den nexus socialis nichts ausgesprochen werden solle. Dabei wird der Eiderkanal der gemeinsamen dänisch-schleswigschen Zollverwaltung unterworfen. Art. 7 ist zu folgenden, gewiß notwendigen Art. 8 umgebildet. Veränderungen in den in den voranstehenden Artikeln gegebenen Bestimmungen, soweit sie das Verhältnis zwischen den verschiedenen Theilen der Monarchie betreffen, können nur mit gemeinschaftlicher Bestimmung der gesetzgebenden Gewalt in den Theilen, welche die Bestimmung angeht, vorgenommen werden.

Es kommen also drei Vorschläge von den Notabeln her: der Entwurf der Regierung, modifiziert und so angenommen von zwei Dritttheilen der Versammlung, und zwei ganz neue Vorschläge, der der Holsteiner und der Prehn's. Sehr bemerkenswerth ist sowohl das Verhältnis, welches stattfindet zwischen diesen beiden unter sich, als auch das Unglück, welches der v. Scheelsche in der Versammlung gehabt hat. Die Holsteiner haben nicht ausdrücklich Rücksicht genommen auf die bekannten drei Fundamentalsätze, aber sie suchen den Zustand vor dem Januar 1848 zur Basis für eine konstitutionelle Entwicklung zu machen. Sie kommen damit insoweit dem Gesamtsatz näher, als die Majorität, als sie nicht bestimmt eine Auftheilung der Staatschuld vorschlagen, aber sonst sind Holstein und Schleswig in dem holsteinischen Grundriss so genau an einander geknüpft, wie nur möglich, wenn nicht geradezu ein Schleswig-Holstein proklamiert wird, welches ja nicht einmal in den Fundamentalsätzen geschieht, und die Trennung von Dänemark ist ebenso bis zu den Stufen des Thrones durchgeführt. Insofern gehen die Holsteiner weiter, als der Geheimrath Scheel. Dagegen geht Prehn nicht so weit wie dieser, namentlich will er nicht das für die ganze Monarchie gemeinschaftliche Eingeborenrecht verändert haben. Von der österreichischen Verfassung hat er den Gedanken eines Reichsraths entlehnt, welchen er an die Stelle des vereinigten Reichstages setzt; auch schlägt er eine administrative Theilung Schleswigs vor, so daß die Deutsch-Gebildeten und nicht bloß die Deutsch-Redenden von der Anstellung in Nordschleswig ausgeschlossen sind. Im Ganzen ist Prehn weit gerechter gegen die dänische Nationalität in Schleswig, wie er auch die Anleitung zu den letzten Unruhen in der langwährenden Unterdrückung des Dänischen durch den „Schleswig-Holsteinismus“ (er gebraucht den Ausdruck) findet. Auf der anderen Seite befürchtet er, daß Schleswig durch Gemeinschaft in der Volksrepräsentation in das Königreich ausgehen werde, und die Holsteiner glauben eine Uebereinstimmung in vielen Punkten zwischen ihm und sich anerkennen zu müssen.

Noch bemerken wir, schließt Dannevirke vorstehenden Bericht, daß nach einigen Tagen eine dritte und letzte Abstimmung in der Notabelnversammlung über den Vorschlag der Majorität stattfinden wird. An dem Ausfall der Abstimmung kann nicht gezweifelt werden.

Hamburg, 8. Juli. [Die Hausdurchsuchungen und Verhaftungen.] Das Kleingewerfeuer des Absolutismus, die Porpostengefichte eines Feldzugs, dessen Plan in Warchau entworfen und der gegen die Demokratie gerichtet ist, haben neuerdings ihren Anfang genommen. 3 Mitglieder des Arbeiterbildungsvereins Pusch, Haake und Landau wurden nach vorausgegangener Hausdurchsuchung verhaftet. Ein hiesiger Bürger, Namens Martens, erhielt gestern eine einfache Citation vor die Polizei und wurde, obgleich eine schon vor 3 Wochen bei ihm vorgenommene Hausdurchsuchung resultatlos geblieben war, doch sofort zurückgehalten und trotz des Anerbietens, eine Kaution zu stellen, nicht wieder losgelassen. Es ist dies der erste hiesiger Bürger, der bei der großen Treibjagd seine Freiheit einbüßt. — Unter den politisch Verfolgten befand sich auch Edgar Bauer, nachdem er sich einige Zeit lang unter fremdem Namen hier aufgehalten und von schriftstellerischen Arbeiten gelebt hatte, geschah vor einigen Tagen eine Hausdurchsuchung bei ihm. Wie man vernimmt, ist er entkommen, seine Familie (Frau und Kind) in hilflosester Lage hier zurücklassend.

Reisende, die gestern Abend von Rendsburg ankommen, erzählen von einer ernsthaften Schlägerei, die sich am Sonntag Abend an dortigem Plage zwischen Preußen und Oesterreichern zugetragen hatte.

Dänemark.

Kopenhagen, 7. Juli. [Die Ministerkrise.] „Middagsposten“ bemerkt in ihrer heutigen Nummer: „Weber der Minister des Auswärtigen, Kammerherr Reetz, noch der Kriegsminister, General Hansen, waren gestern in Frederiksborg; von dem Letztern weiß man mit ziemlicher Bestimmtheit, daß er in das neue Ministerium nicht eintreten wird.“ — Nach „Dannevirke“, soll das Ministerium des Innern dem Ober-Advocatur Hall angetragen, aber von ihm ausgeschlagen sein. Vermuthlich, fügt „Dannevirke“ hinzu, hatte Herr Hall wohl Lust, Minister zu sein, allein nicht in einem Ministerium, das nur auf kurze Dauer Aussicht hat. In Gemäßheit der im Laufe der vorigen Woche in Kopenhagen verbreitet gewesenen Gerüchte stellt das genannte Blatt die Vermuthung auf, daß mit Ausnahme Clausen's sämtliche Minister ihre Portfeuille's wieder übernehmen würden. Inwieweit das solchergestalt aus denselben Elementen wieder hergestellte Kabinet fortfahren werde, die seitherige Politik zu befolgen, oder ob es in höherem Grade das Ziel des Gesamtstaats vor Augen haben werde, meint „Dannevirke“ lasse sich erst später in Erfahrung bringen.

Kiel, 8. Juli. Auch das heute hier eingetroffene Dampfschiff „Schleswig“ hat über die kopenhagener Ministerkrise nichts Entscheidendes mitgebracht, und ist es bei dem Stande der Sache begreiflich, daß die kirsirenden Gerüchte scheiternrecht auseinandergehen. So wird mit Bestimmtheit behauptet, aus Flensburg sei die vollständig verbürgte Privatnachricht eingetroffen, daß Herr von Tillisch nicht wieder dorthin zurückkehren werde. Andererseits begegnen wir dem Gerücht, den Umständen nach — da nämlich Graf Moltke die Unmöglichkeit eingesehen habe, irgend einen Vertrauen genießenden Dänen zum Eintritt in ein Gesamtstaatsministerium zu bewegen, dessen Aufgabe es wäre, den status quo ante bellum anzubahnen, und folgeweise den Herzogthümern gerechte KonzeSSIONen zu machen — sei es das Wahrscheinlichste, daß, wie dies in England und Belgien der Fall gewesen, das alte November-Ministerium wieder eintreten werde, wenn nicht etwa die Minister Hansen und Reetz, austreten und durch Gefinnungsgegnossen der Herren Sponneck-Bardenfleth-Rosenfeld ersetzt werden sollten. Uebrigens sind uns sprechende Data darüber mitgetheilt worden, wie sehr in Kopenhagen von gewisser Seite gewühlt werde, und wie man keineswegs wegen des Resultats dieser Wühlereien unbesorgt sei, weshalb man auch den König sorgfältig von Kopenhagen entfernt halte.

Oesterreich.

Wien, 9. Juli. [Bevorstehende Pressverordnung. — Vermischtes.] Ich erfahre aus sicherer Quelle, daß schon in den nächsten Tagen der Erlass einer für den ganzen Umfang des Reiches gültigen kaiserlichen Verordnung bevorsteht, welche einige sehr erhebliche Bestimmungen in Beziehung auf inländische periodische und ausländische Druckschriften enthält. Das für einige Kronländer bestehende Pressgesetz vom 13. März 1849 ist einer neuerlichen Durchsicht unterzogen und der Entwurf eines für alle Kronländer geltenden Pressgesetzes in Berathung genommen worden. Nachdem nun der

Grundsatz angenommen worden ist, die in verschiedenen Verordnungen zerstreuten strafgesetzlichen Bestimmungen überhaupt, folglich auch die des Pressgesetzes, in das revidirte Strafgesetzbuch mitaufzunehmen, dieses aber erst in unbestimmter Frist activirt werden kann, so ergab sich die Unersättlichkeit, wenigstens die dringendsten Lücken der bestehenden Pressgesetzgebung provisorisch auszufüllen. Jene neue Verordnung wird der Regierung das Recht zuertheilen, periodische Druckschriften, die beharrlich eine dem Throne, der Einheit und Integrität des Reiches, der Religion und Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Gesellschaft feindselige oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unverträgliche Richtung verfolgen, nach vorausgegangener Verwarnung einzustellen. Ferner dem Minister des Innern das Recht zum Verbote ausländischer Druckschriften, womit die Pflicht der k. k. Postanstalt, die Beförderung oder Pränumeratation einer so verbotenen Schrift zu verweigern, in Verbindung steht. Dies dürften die hauptsächlichsten Dispositionen der Verordnung sein, welche schon, von allen andern durchgreifenden Motiven abgesehen, durch die neueste Pressgesetzgebung anderer deutschen Staaten geboten war und als ein neuer Schritt zur Herstellung regelmäßiger Zustände erscheint. *)

Auf der Semmering-Bahn hat die erste Lokomotivfahrt über eine Strigung von 1:40 mit einer gewöhnlichen Lokomotive stattgefunden. Der Erfolg übertraf alle Erwartungen, besonders, weil auch bei der Thalfahrt die Geschwindigkeit durch die gewöhnliche Tender-Bremse regulirt werden konnte.

Ihre Majestät die Königin von Sachsen ist heut abgereist. Der sächsische Gesandte, Herr v. Könnert, hatte sich einer schmeichelhaften Aufnahme Seitens Sr. Maj. des Königs zu erfreuen, der ihn, wie ich vernehme, durch Verleihung der geh. Rathswürde auszeichnete.

Ueber den Termin der Abreise Sr. Majestät des Kaisers nach Galizien steht bis zur Stunde nichts definitiv fest.

Wien, 8. Juli. [In Betreff der Heirathspläne des Herzogs von Braunschweig. — Die Konkurrenz-Maschine. — Befazungs-Verhältnisse.] Wenn die wiederholte Anwesenheit des Herzogs von Braunschweig in Wien von Berliner Blättern mit dem Heirathspläne dieses Fürsten in Verbindung gebracht wird, so können wir dieser Ansicht durchaus nicht entgegenstehen, nur in Betreff der Andeutung, daß diese Verbindung am kaiserlichen Hofe gesucht werde, müssen wir direkt widersprechen. Nach der Sachlage könnte unter der Braut des Herzogs nur die Erzherzogin Maria Karolina, Tochter des Erzherzogs Karl, gemeint sein, welche dormalen 26 Jahre zählt, und Aelstissin des Prager Stifts der englischen Fräulein ist. Nun glauben wir aber aus ziemlich zuverlässiger Quelle zu wissen, daß in dieser Hinsicht keinerlei Veränderung bevorsteht und die Heirathspläne des Herzogs von Braunschweig nach einer ganz anderen Richtung hinielen, als jene Berliner Journale andeuten, wenn auch die Bemühungen des Herzogs außer Zweifel sind, den hiesigen Hof für seine möglichen Nachkommen zu stimmen, denen durch einen Bundesratsbeschluss die Successionsfähigkeit entzogen ist, insofern sein vertriebener Bruder Karl Leibeserben besäße. Der Wiener Hof ist den Ideen des Herzogs wohlgenigt, weil sie die bei der Ehelosigkeit des Herzogs Karl eventuell höchst wahrscheinliche Vereinigung des Herzogthums Braunschweig mit dem Königreich Hannover vereiteln würde, welche der österreichischen Politik in Anbetracht der Verstärkung des norddeutschen Separatismus höchst mißfällig sein müßte, zumal Hannover mehr und mehr dem Gravitationsystem der preussischen Opposition zuneigt, die zu entkräften das Hauptaugenmerk der österreichischen Staatskunst ist. — Von allen Seiten langen jetzt die Preis-Lokomotiven an, die sich des Wagstückes rühmen, in brausender Eile den steilen Höcker des Semmerings zu überschreiten, und am Ziel dieser Rennbahn winkt ein Preis, von 20,000 Stück Dukaten, der dem siegreichen Renner zu Theil werden soll. Die aus der Maschinenwerkstätte des Herrn Maffei in München hervorgegangene Lokomotive hat bereits die Probe auf das Nühmliche bestanden, und wenn man der Meinung der Kommissionsmitglieder vertrauen darf, die ein besonders günstiges Vorurtheil für das Münchner Werk zu hegen scheinen, so hätte es die sicherste Aussicht auf die Prämie; demnächst kommen die aus der Gloagener Maschinenwerkstätte und der Fabrik zu Seraing in Belgien hervorgegangenen Lokomotiven zu praktischer Prüfung, denen sich später die aus Wiener-Neustadt, London, Paris, Karlsruhe und Zürich anschließenden sollen. — Die Eigenthümer der durch das Bombardement von Prag durch Fürst Windischgrätz im Juni 1848 abgebrannten Brückenmühlen sind mit ihrer Klage auf Schadloshaltung nun auch von dem judicium deleg. milit. mixt. des böhmischen Militärkommandos abgewiesen worden, wie dies nach dem Vorangegangenen wohl nicht anders erwartet werden konnte, und somit dürfte den in ihrem Besitz gekrankten Klägern kein anderer Weg mehr übrig bleiben, als sich direkt an Se. Maj. den Kaiser selber zu wenden, zumal sie durch die kaiserliche Amnestie für die Prager Juni-Gefangenen an der gerichtlichen Belangung der Urheber jener Insurrektion gehindert sind, bei deren Unterdrückung sie zu Schaden gekommen. — Wie ich Ihnen vor einiger Zeit geschrieben, sind für Kasernenbau neuerdings 500,000 fl. angewiesen worden, um die hiesige Garnison auf 30,000 Mann zu bringen, ohne die Einwohner durch Einquartierungsplacereien zu quälen oder die Umgebung mit Soldaten allzu stark zu belegen. Die Verlegung der k. k. Genie-Akademie von der Vorstadt Leingrube nach Klosterbruck bei Znaim im künftigen Herbst liefert ein stattliches Gebäude für militärische Zwecke, das noch durch einen Zubau beträchtlich vergrößert werden soll, wozu allein 220,000 fl. C. M. bestimmt worden. Bei der Anlage der übrigen Kasernen wird auf ihre zweckmäßige Lage besondere Rücksicht genommen werden, damit sie, ein strategisches Netz bildend und im innigsten Zusammenhange stehend, eine Art Forts vorstellen können, durch welche die Bevölkerung der Vorstädte gehörig im Baum gehalten werden soll. Auch die Befazung der inneren Stadt wird verstärkt werden, wozu die Verlegung des Zeughauses und des Feldzeugamtes in das neue Arsenal vor der Belvederelinie gute Gelegenheit darbietet. Bisher besitzt die Stadt am Salzgraben ihre einzige Kaserne, die bloß 1200 Mann zu fassen vermag.

*) Der O. C. entnehmen wir noch folgende Mittheilung bezüglich der bevorstehenden Pressverordnung: „Ausländische Druckschriften können von den Statthaltern nach vorhergegangener zweimaliger Verwarnung suspendirt und vom Ministerium gänzlich verboten werden. Dem Allenstunde steht ein geistreich prägnanter Vortrag des Ministers des Innern zur Seite, worin die politische Situation scharf gezeichnet und namentlich hervorgehoben wird, daß Oesterreich sich in einem Uebergangszustande befinde, der wohl noch längere Zeit dauern dürfte.“

Freitag, den 11. Juli 1851.

Frankreich.

* Paris, 7. Juli. [Tagesbericht.] Nach Berichten über die Reise des Präsidenten der Republik scheint der ihm zu Beauvais gewordene Empfang dem in Poitiers ähnlich gewesen zu sein. Feindliche Demonstrationen, wie in Châtelleraux, sind nicht vorgekommen, obgleich das „Vive la république!“ eine ziemlich bedeutende Rolle spielte. Die Behörden hatten alle möglichen Vorsichtsmaßregeln getroffen; eine große Anzahl pariser Polizei-Agenten waren in Beauvais anwesend; so wie eine ziemlich bedeutende Truppenmacht dort versammelt. Der Präsident traf erst heute Nachmittags um halb 4 Uhr hier ein. Sein Empfang war namentlich auf den Boulevards ein sehr republikanischer. Ueberall ertönte der Ruf: „Es lebe die Republik!“ Man hörte zwar auch das „Vive Napoléon!“, aber nur sehr wenig, und auf den Boulevards fuhr ziemlich schnell, und nur zehn Blousenmänner, neben dem Wagen des Präsidenten herlaufend, hatten Energie genug, ihm die Boulevards entlang zu folgen. Der Ruf: „Es lebe Napoléon!“ drang nicht durch. Auf dem Boulevard Poissonnière sind, wie man berichtet, fünf Personen von Polizeiagenten verhaftet worden; überhaupt sollen mehrere unangenehme Scenen sich ereignet haben. Der Präsident trug, wie gewöhnlich, die Uniform eines Generals der National-Garde. Am Elysee selbst soll er mit „Vive Napoléon!“ empfangen worden sein.

Die Rede des Präsidenten zu Beauvais lautet folgendermaßen:

„Meine Herren! Der ehrenwerthe Maire von Beauvais wird mir verzeihen, wenn ich ihm für die schmeichelhaften Worte, welche er an mich gerichtet, nur einfach meinen Dank ausspreche, damit ich nicht dem religiösen Charakter dieses Festes Eintrag thue, welches in der Erinnerung einer glorreichen That eine wichtige, geschichtliche Lehre darbietet.

Es ist ermunternd, daran zu denken, daß die Vorsehung in den Tagen der äußersten Gefahr ein einzelnes Wesen dazu auswählte, die Rettung Aller zu vollbringen. Ja in einzelnen Fällen wählt sie ihr Werkzeug sogar aus dem schwächeren Geschlecht, als wollte sie recht deutlich die Herrschaft des Geistes über alle menschliche Dinge darthun und beweisen, daß eine Sache nicht verloren ist, so lange ein glühender Glaube, eine begeisterte Hingebung und eine tiefe Ueberzeugung für denselben vorhanden ist.

So traten im 15. Jahrhundert kurz hinter einander zwei vom heiligen Feuer erfüllte Frauen: Johanna d'Arc und Johanna Hachet im Augenblicke der äußersten Verzweiflung auf, um eine heilige Mission zu erfüllen.

Die eine, berufen zu dem wunderbaren Ruhm, Frankreich vom Joche der Feinde zu befreien.

Die andere, um die Schmach des Rückzuges einem Prinzen aufzuerlegen, der trotz des Glanzes und der Ausdehnung seiner Macht, doch nur ein Rebbe und Partisan des Bürgerkrieges war.

Und doch, worauf beschränkte sich am Ende ihre Handlung? Sie zeigten Frankreich den Weg der Ehre und der Pflicht und gingen ihm auf diesem Wege voran.

Vergleichen Beispiele sind ewigen Ruhmes werth und ich bin glücklich in der Erwägung, daß es der Kaiser Napoleon war, welcher 1806 den alten Brauch herstellte, die Aufhebung der Belagerung von Beauvais zu feiern.

Für ihn war Frankreich kein Land der Faktionen, erst gestern geboren, in die engen Grenzen einer Epoche oder einer Partei eingepfercht; ihm war Frankreich die große Nation von acht Jahrhunderten der Monarchie; nicht minder groß nach zehn Jahren der Revolution; anbindend an die Verschmelzung aller alten wie neuen Interessen und jeden Ruhm ohne Rücksicht auf Zeit und Anlaß acceptirend.

Wie sind Alle Erben dieser Gefühle; denn ich bemerke hier die Repräsentanten aller Parteien; mögen Sie gemeinschaftlich mit mir dem Kriegsrühm einer Epoche, dem Heldennuth eines Weibes ihren Beifall zollen.

Ein Hoch dem Andenken der Johanna Hachet!

Die Revisions-Kommission hat heute ihren Berichtsklatte de Tocqueville angehört, der ihr seine Arbeit vorgelesen hat. Die Konklusion ist, daß die Verfassung revidirt werden muß, um die republikanischen Einrichtungen zu verbessern. Sollte sich aber die verfassungsmäßige Zweidrittel-Majorität nicht finden, so dringt er auf gewissenhafte Erhaltung der Verfassung. Der Minister des Innern hat ferner in der Kommission auf die neuen Beschwerden von Baze und Charras über die Einmischung der Regierung in die Revisions-Bewegung geantwortet und versichert, er habe trotz seines lebhaften Wunsches, die Verfassung revidirt zu sehen, auf das Petitioniren in keiner Weise eingewirkt.

Heute ist in der National-Versammlung der umfangreiche Bericht der zur Untersuchung der öffentlichen Ausgaben von 1848 eingesetzten Kommission im Druck vertheilt worden. Dieser Bericht, in einem der Revolution und ihren ersten Vertretern nicht eben günstigen Geiste abgefaßt, ist reich an Thatfachen zum Studium der intimen Geschichte der Februar-Ereignisse und nächsten Folgezeit. Der National-Versammlung wird darin die Genehmigung der meisten stattgehabten Ausgaben, jedoch auch die Verwerfung einzelner derselben proponirt.

In der heutigen Sitzung der National-Versammlung erfolgte zuerst die gewöhnliche Ueberreichung von Bittschriften. Hierauf wird der Tagesordnung gemäß die Berathung über die Verpachtung des Postdienstes auf dem mittelländischen Meere an die Gesellschaft der Messageries Nationales fortgesetzt. Eine der bestrittensten Bestimmungen des betreffenden Gesetzes, die Bewilligung einer jährlichen Subvention von 3 Millionen während der zwanzigjährigen Dauer der Koncession, die nur in den letzten 10 Jahren alljährlich um 100,000 Fr. vermindert werden soll, wird endlich angenommen. Die nachfolgenden Artikel, so wie ein Amendement von Schöcher, das der Gesellschaft neue Verpflichtungen zu Gunsten der Reisenden dritter Klasse auferlegt, werden bis zum 30. Artikel hinter einander votirt und die Verhandlungen wegen der vorgerückten Stunde zuletzt auf morgen vertagt.

Belgien.

Brüssel, 7. Juli. [Bocarmé.] Seit Sonnabend befindet sich Lydia Fougnyes, die Gemahlin des Grafen Hippolyte Bocarmé, hier, sie wohnt bei einer Freundin aus der Pension. Ihr siebenjähriger Sohn Gonzales ist bei ihr. Sie soll die Absicht haben, sich mit ihrer Schwiegermutter, der Gräfin Ida, zu verständigen. Der Bruder des Grafen Hippolyte, Graf Raphael Bocarmé, wird hier erwartet. Derselbe kommt aus Arkanzas, wo er bis jetzt mit seinem Vater verweilt. Auch die Schwester des

Grafen Hippolyte, die Herzogin von Cadora, wird aus Neapel erwartet. Nächsten Sonnabend wird über das Kassationsgesuch entschieden werden. (N. Pr. 3.)

Spanien.

Madrid, 2. Juli. [Sitzung der Deputirten-Kammer.] In der Deputirten-Kammer verlangte Herr Pidal, daß das Ministerium die Hülfquellen angeben sollte, über die es verfügen könne, um die Gläubiger des Staates zu bezahlen. Bravo Murillo verschwieg nicht, daß die Haupt-Hülfquellen, auf die er zählt, die Entwicklung des Reichthums der Nation und die Verminderung der Staats-Ausgaben sind. Er sagte ferner, daß man der Nation keine neue Steuern auferlegen würde. Die Zinsen der Schuld würden mit den Summen des Ausgabe-Budgets bezahlt werden. Zum Schlusse meinte der Präsident, daß, wenn es zur Bezahlung der Interessen nöthig gewesen wäre, den Steuerpflichtigen neue Steuern aufzuerlegen, er die Regulirung der Schuld niemals in Vorschlag gebracht haben würde, weil man die Nation nicht überladen dürfe. Die von den Herren Pidal, Bermudez de Castro u. A. gemachte Proposition lautet: „Die Kammer möge dem Ministerium befehlen, die ihm zur Verfügung stehenden Hülfsmittel zur Bezahlung der Zinsen an die Staatsgläubiger nach Annahme des Gesetzes über die Regulirung der Schuld anzugeben, ohne daß jedoch dadurch die schon begonnene Diskussion über diesen Gesetz-Vorschlag unterbrochen werde.“ Dieser Antrag wurde nach einigen Erklärungen des Minister-Präsidenten mit 127 Stimmen gegen 56 verworfen. Beim Beginne der heutigen Sitzung nahm Conza Arguelles, Mitglied der Schulden-Regulirungs-Kommission, das Wort, um für den dem Regierungs-Projekte günstigen Bericht zu reden. Senas Lozano sollte nach ihm gegen den Bericht sprechen.

Rußland.

[Neue Niederlage der Russen am kaspischen Meere.] Das Wichtigste, was eine Post aus Konstantinopel vom 25. Juni bringt, besteht in der Andeutung eines abermaligen russischen Unfalls. Diesmal wäre der Schauplatz im Süden des kaspischen Meeres, vor Astrabad. Wie die meisten dieser Schiffenachrichten der Levante lehnt sich auch diese an etwas kolossal angelegte Sagen, die es mit den räumlichen Entfernungen nicht sehr genau nehmen; auffallend bleibt es immerhin, daß die konstantinopler Berichte seit Monaten von Unfällen der Russen sprechen und die petersburger Blätter nichts von Siegen derselben wissen. In der konstantinopler Korrespondenz der „Allg. Ztg.“ heißt es: „Ueber den russischen Unternehmungen im Orient scheint jetzt fortwährend ein unglücklicher Stern zu walten: das am 17. Juni eingetroffene Dampfboot aus Odessa bringt uns die Nachricht, daß ein Detachement russischer Truppen, welches eine vor der Rhede von Astrabad liegende Insel besetzt hielt, welche Rhede die russische Flotte zu benutzen das Recht hat, unverseht von den Turkomanen der Steppe angegriffen und gänzlich aufgerieben wurde. Zugleich wurden den Russen fünf Kriegsfahrzeuge verschiedener Größe verbrannt, welche bei dieser Insel ankerten. Man will darin ein erstes Symptom eines zwischen Schamit-Bei und den Turkomanen von Khiva und Bokhara geknüpften Bundes wahrnehmen, und sogar eine direkte Bearbeitung der Turkomanen in diesem Sinne von den hohen Personen der beiden genannten Länder mit Bestimmtheit voraussetzen. Ein Einvernehmen der Turkomanen der Steppe mit den unabhängigen Stämmen des Kaukasus würde, gestützt auf die nicht unbedeutenden Kräfte von Khiva und Bokhara, der russischen Herrschaft nach jener Richtung hin sehr gefährlich werden können.“

Provinzial-Beitrag.

© Breslau, 10. Juli. [Zur Berichtigung.] Eine in der gestrigen Nr. d. Z. aufgenommene und der Const. Z. entlehnte Theaternotiz behauptet, die hiesige Theater-Direktion habe Fräulein Wagner von ihrem eingegangenen Gastspiel nicht anders entbinden wollen, als wenn diese 2000 Thaler Entschädigung für jeden veräumten Abend zahle.

Diese Nachricht ist falsch.

Die Direktion hat nur, und sicherlich dem Recht und der Billigkeit gemäß, den Betrag der bereits verkauften Billets zu den zwei Vorstellungen, welche Fräulein Wagner durch die verlangte Rückkehr nach Berlin veräumt hätte, als Entschädigung verlangt.

Auch stand sie später sogar von dieser Forderung, ja überhaupt von jeder Entschädigungsforderung ab, als sich bei mündlicher Verhandlung mit dem von der Berliner Hoftheater-Intendanz hierhergesandten Geheimen-Sekretär Hrn. Lange ergab, daß nur eine Vorstellung verloren gehen würde.

Fräulein Wagner war bereit, am Sonntage nach der Vorstellung mit einem Extrazuge nach Berlin abzureisen; da jedoch noch vor Schluß des Theaters aus Berlin die Nachricht einging, daß Madame La Grange in Hamburg, welcher zu gleicher Zeit wie der Frau Krebs-Michalefski in Dresden die Aufforderung zugegangen war, die Fides zu singen, darauf eingegangen sei; — so unterblieb die Abreise unserer geschätzten Gätin.

Keineswegs aber aus dem von der Const. Z. angegebenen Grunde.

Breslau, 10. Juli. [Die Leopoldinisch-Karolinische Akademie der Naturforscher.] Der Frankfurter D. N. Z. wird von hier unter dem 4. Juli berichtet: Jetzt ist die Denkschrift des Prof. Nees v. Esenbeck über die „Vergangenheit und Zukunft der kaiserlich Leopoldinisch-Karolinischen Akademie der Naturforscher“ erschienen, deren Präsident er ist. Er beweist darin, daß diese Akademie dem gesammten Deutschland und nicht Preußen allein angehört. Er stellt sie daher dem faktisch wieder vorhandenen Bundestag zur Verfügung, da ihr Sitz lediglich an den zufälligen Wohnort des jetzmaligen Präsidenten gebunden und er gesonnen ist, Preußen zu verlassen. Diese Denkschrift beleuchtet das letzte politische Verfahren sehr freisinnig, und versucht den Beweis, daß Deutschland jetzt mehr von dem fortschreitenden Vortreibe als von Preußen zu hoffen hat.

*** Breslau.** [Moriz Bauschke †.] Wie wir erst jetzt erfahren, ist am Johannistage ganz plötzlich, ohne vorhergegangene Krankheit, in Leipzig eine sehr vielen Breslawern wohlbekannte Persönlichkeit vom Schauplatz des irdischen Treibens abgetreten, Moriz Bauschke, Buchhändler und Inhaber des literarischen Museums in Leipzig. — In Breslau, wo sein Vater königl. Wasser-Bauinspektor war, im Jahre 1809 geboren, hatte er dort das katholische Gymnasium und von 1828 an in Berlin die königl. Bau-Akademie besucht, war dort 1830 nach bestandnem Examen als Konstrukteur vereidigt worden, beschäftigte sich indessen schon damals mehr mit literarischen Arbeiten als mit Messungen. Nachdem er 1832 Berlin ganz verlassen, kehrte er nach einer genuss- und bildungsreichen Reise durch Deutschland, in seine Vaterstadt zurück, wo er eine Zeitschrift „für heitere und ernste Unterhaltung“, den Breslauer Bogen, gründete, der mehrere Jahre lang eine sehr gute Aufnahme fand, und bald darauf das, unsers Wissens noch jetzt bestehende, aber in andere Hände übergegangene Verlagsgesampt (mit Bibliothek, Journalzettel u. s. f.), ein Geschäft, aus dem neben einigen werthvolleren Publikationen, Hunderte von Bänden für geistige Nahrung größerer und größter Art — ächtes Leihbibliothekenfutter — hervorgegangen sind. — Seine ersten mit ermunterndem Beifall aufgenommenen schätzenswerthen Versuche: „Bilder aus der Wirklichkeit“, „Distelblüthen“ u. s. w. schrieb Bauschke unter dem Namen Moriz B. Schauke, unter welchem er auch von 1828 an, an unzähligen meistens längst wieder eingegangenen Zeitschriften ein willkommener Mitarbeiter war. Das Journal „Freiungeln“ übernahm er später selbst, und hat als dessen Redakteur, besonders in den letzten vormärzlichen Jahren, diesem Blatte eine ungewöhnlich große Verbreitung, namentlich auch in Breslau und in Schlesien überhaupt, zu verschaffen und zu sichern gewußt. — Nach der Revolution sank dasselbe unerwartet schnell zu immer größerer Bedeutungs- und Farblosigkeit herab, und als es im vergangenen Jahre aus Mangel an Theilnahme eingehen mußte, hat wohl Niemand sein Hinscheiden bedauert und besonders — bemerkt. Eine Doppelerzählung „der Glückling“, u. a. m. veröffentlichte Bauschke unter dem Namen Gustav Moriz, außerdem erschienen von ihm pseudonym und anonym mehrere, fast immer nur engen Lokals- und Tagesinteressen gewidmete Broschüren, unter denen wir, der verhältnismäßig frühen Anregung eines seitdem so mannigfach ventilirten Gedankens wegen nur die bereits im Jahre 1831 herausgegebene kleine Schrift in Erinnerung bringen möchten: Aufforderung an unsere lieben Mitbürger zur Errichtung einer allgemeinen Versicherungs-Anstalt in Krankheitsfällen. — Seit seinem Aufenthalt in Leipzig, wohin unser thätiger Landsmann vor mehreren Jahren schon von Breslau aus übersiedelte, ist uns derselbe mit seiner Wirksamkeit und seinen Plänen mehr aus den Augen gerückt worden; wie vernehmen indessen, daß er gerade für dieses und das kommende Jahr vielfach Neues in seiner buchhändlerischen Sphäre vorbereitet hatte. — Er hinterläßt in Leipzig, wo eine Gattin und viele nähere Freunde seinen Verlust beklagen, ein geachtetes Andenken.

*** Breslau, 10. Juli.** [Polizeiliche Nachrichten.] Am 6. d. M. wurde einer auf der Niederschles.-Märkischen Eisenbahn mit dem Nachtzuge von Berlin hier angekommenen, in hiesiger Gegend ansässigen Herrschaft ein Karton von 1½ Länge, 1 Breite, ½ Höhe, enthaltend einen türkischen Doppelschawl von weißem Grunde, Rante von vielerlei Farbe, ein Korsett mit Schnappe und Schößchen, einen weißen Unterrock mit 3 Finger breiter gestickter Rante und ein Paar Damen-Gamaschen, Stiefeln von schwarzem Zeuge, entwendet. — Der Zeitpunkt, wenn der Diebstahl stattgefunden haben mag, ist ungewiß, es steht jedoch zu vermuthen, daß es während der Zeit, als die Effekten von den Waggons bis zur Droschke, welche zur Hereinfahrt nach der Stadt benutzet wurde, geschehen sein mag. Da der entwendete Schawl nur allein einen Werth von 80 Rthl. hat, so hat der Eigenthümer Demjenigen, welcher ihm zur Wiedererlangung desselben behülflich ist, eine gute Belohnung zugesichert.

In dem Hause Nr. 56/57 Dhlauer Straße, wurde am 8. d. Mts. im Laufe des Vormittags die Bodenkammer gewaltsam erbrochen und eine Anzahl dort befindlich gewesener Bekleidungsstücke und Wäsche entwendet. Die muthmaßlichen Thäter so wie auch eine zu dieser sauberen Gesellschaft gehörende Diebesheilerin sind bereits festgenommen worden.

In der Nacht vom 9. zum 10. d. M. sind dem Besitzer der Freigärtnerstelle Nr. 2 zu Schütz aus einem unverschlossenen Stalle 9 Stück weiß und grau gefleckte junge Gänse gestohlen worden.

Am 9. d. Nachmittags wurde einem, Flurstraße Nr. 8, wohnenden Eisenbahnbeamten aus seiner unverschlossenen Wohnstube, während die Frau desselben nur kurze Zeit in der Nebenküche verweilte, der Wohnstube aber in dieser Zeit keine Aufmerksamkeit schenkte, eine zweigehäufige silberne Taschenuhr mit deutschen Ziffern, das Dergehäuse lackirt, 1 Dienstroch — enthaltend einen Stempel „D. S. Eisenbahn 1851“ entwendet. — Ein Bettler, der zu jener Zeit im gedachten Hause gesehen worden, ist dieses Diebstahls verdächtig.

Ein in einem hiesigen Handlungshause befindlicher, 18 Jahr alter Lehrling, hatte von seinem Prinzipal die Weisung erhalten, täglich nach der Post zu gehen, und die für Letzteren dort angelangten Briefe zc. in Empfang zu nehmen, und solche entweder dem Prinzipal oder dem Geschäftsführer zu überbringen. Wahrscheinlich durch die Masse der an jenes Handlungshaus täglich eingegangenen Geldbriefe, von denen der Bursche die Geld-Empfangsscheine stets von der Post mit erhielt, um solche von dem Prinzipal oder dem Geschäfts-Disponenten vollziehen zu lassen, angelockt, kam derselbe auf die Idee, hin und wieder einen Geld-Empfangsschein zurückzuhalten, denselben im Geheimen mit dem Namen der Geschäfts-Firma zu unterzeichnen, auf eben so geheime Weise mit dem im Comptoir befindlichen Stempel gedachter Firma zu unterstempeln, dann aber bei gelegener Zeit die Einlösung des Geldbriefes aus der Post zu befragen. Auf diese Weise ist es ihm gelungen, nach und nach 6 Briefe mit einem Inhalte von circa 190 Rthl. zu unterschlagen, bevor es möglich wurde, diesen jungen Betrüger zu ertappen. Der größte Theil des Geldes ist weg, und hat derselbe solches wahrscheinlich in seinen Nutzen verwendet.

Einem Handlungs-Reisenden, welcher vor einigen Tagen hier eingetroffen und Privat-Quartier bezogen hat, ist aus seiner verschlossenen Reisetasche, welche wiederum in einem in dem Zimmer befindlichen Schrank, zu dem nur die Wirthin des Hauses und in deren Abwesenheit ein in Betreff seiner Redlichkeit mehrfach geprüfter alter Haushälter, den Schlüssel bei sich führt, eingeschlossen war, zwei 50 Thalerscheine und 50 Thaler in 5 Thalerscheinen entwendet worden. Sämmtliche Schließel, sowohl das der Reisetasche und das des Schrankens, als auch das an der Stubenthüre, sind unverfehrt geblieben.

*** Breslau, 8. Juli.** [Schiffesche Waisenhaus-Stiftung.] Am heutigen Tage fand die Einweihungsfeier der gedachten Anstalt statt. Zu derselben hatten sich ergangener Einladung zufolge eingefunden die Herren: Bürgermeister Wartsch, Gemeinderaths-Vorsteher Justizrath Gräff, die Stadträthe Becker, Pulvermacher und Gerlach, Stadtbaurath Stapel, Erzpriester Thiel, Senior Schmiedler, Dr. Lange (der Arzt der Anstalt) und noch mehrere distinguirte Persönlichkeiten hiesiger Stadt. Sie wurden in dem festlich geschmückten Lokale von dem Vorsteher, Hrn. Konditor Friedrich, begrüßt, welcher, nachdem die Waisen-Kinder ein dem festlichen Tage gewidmetes Lied gesungen hatten, an die Versammelten nachstehende Ansprache hielt:

Der im Jahre 1821 verstorbene Bürger und Konditor Johann David Schiffes hatte in seinem Testamente verordnet, daß ein Grundstück vor dem Schweidnitzer Thore mit Haus und Garten gekauft und daselbst eine nach ihm benannte Waisen-Anstalt errichtet werden sollte. Dieses Haus hatte er zur Aufnahme, Verpflegung und Erziehung armer verwaisener Bürger-Kinder bestimmt. Außerdem sollte darin auch armen Bürger-Familien zinsfreie Wohnung gewährt werden.

Zur Erreichung gedachter Zwecke hat der Testator ein Aktivum von 18,000 Rthl. und einige Legat-Kapitale im Betrage von 7000 Rthl. bestimmt, so daß sich das gesammte Stiftungs-Kapital auf 25,000 Rthl. beläuft.

In dem nach dem Tode des Testators eröffneten Liquidationsprozeß zeigte sich indeß die Verlassenschaft insufficient, und die Waisenhausstiftung erlitt gleich den übrigen Vermögensmassen so bedeutende Ausfälle, daß an die sofortige Ausführung der Stiftung leider nicht gedacht werden konnte. Es verblieben nämlich für letztere nur 8,223 Rthl., über welche eine posterrätliche Verwaltung eingeleitet wurde, um auf diesem Wege das Fundations-Kapital per 25,000 Rthl. wieder herzustellen.

Zum Exekutor seines Testaments hatte der Stifter den Justiz-Altmanus Poppius ernannt, und außerdem zwei aus der Kaufmannschaft und zwei aus der Zahl der hiesigen Konditoren zu wählende Deputirte mit der Begründung und Verwaltung der Waisenhausstiftung betraut. Die Kaufmannschaft lehnte jedoch ihre Mitwirkung ab, und nachdem inzwischen auch der Testaments-Exekutor gestorben war, ohne von der ihm zustehenden Befugniß, einen Nachfolger zu wählen, Gebrauch gemacht zu haben, so blieb nichts weiter übrig, als daß die städtische Behörde in Gemeinschaft mit den gewählten Konditor-Deputirten der Verwaltung der Schiffeschen Stiftung sich unterzog.

Durch die posterrätliche Verwaltung war das Stiftungs-Kapital gegen Ende des Jahres 1846 auf 28,300 Rthl. angewachsen. Sofort wurden die nöthigen Anstalten zum Ankauf eines geeigneten Hauses nebst Garten vor dem Schweidnitzer Thore getroffen. Man gelangte jedoch bald zu der Ueberzeugung, daß bei dem hohen Preise der Grundstücke in der Schweidnitzer Vorstadt von dem Ankauf eines solchen so lange abgesehen werden müsse, bis das Kapital eine entsprechende Höhe erreicht habe.

In Berücksichtigung aber, daß die sehr bedrängten Verhältnisse die baldige Ausführung einer so wohlthätigen Stiftung besonders wünschenswerth machten, ging man einstweilen an eine Errichtung derselben in veränderter Form, indem man ein geeignetes Lokal miethete und zwei Drittheile der Kapitalsumme für die Stiftung verwendete, ein Drittheil dagegen zur Kapitalisirung stellte, um dereinst nach dem Willen des Stifters ein eigenes Grundstück erwerben zu können. So wurde im Hause des Maler Höcker, Zwingerstraße Nr. 4, das Patern-Lokal gemiethet und daselbst sechs armen elternlosen Kindern aus dem hiesigen Bürgerstande Aufnahme gewährt. Zugleich wurden die Waisen unter Aufsicht und Pflege der Schöndfeldschen Eheleute gestellt, welche die Erziehung der Kinder zu übernehmen hatten. Auf diese Weise trat denn am 8. Juli 1847 die Anstalt faktisch ins Leben.

Die Zinsen des Stiftungs-Kapitals betrugen damals 1155 Rthl. 8 Sgr. 9 Pf., wozu noch 1 Rthl. 12 Sgr. 6 Pf. Claassen'scher Legat-Wechsel traten. Von dieser Einnahme wurden für Waisenhaus 714 Rthl. 5 Sgr. 9 Pf. und zur Unterhaltung dreier hilfsbedürftiger Bürger-Familien als Wohnungsgeld 48 Rthl. verwendet, 391 Rthl. 15 Sgr. 9 Pf. aber zur Kapitalisirung zinsbar angelegt.

Auf den Antrag des Magistrats ertheilte die königl. Regierung der Anstalt Korporationsrechte. Mit der Zunahme des Kapitals, also auch der Zinsen, sowie durch einige kleine Beiträge einzelner Wohlthäter war es möglich geworden, bis zum Schlusse des Jahres 1849 die Zahl der Zöglinge von 6 auf 8, und die mit Wohnungsmiethe zu unterstützenden Familien auf 8 zu vermehren.

Jetzt sprachen mancherlei Erfahrungen dafür, daß im Interesse der Stiftung die provisorische Gründung bald durch Ankauf in eine definitive verwandelt werden möge. Nach sorgfältiger Prüfung aller zum Verkauf stehenden Grundstücke entschied man sich endlich für das Gebäude, welches Gräblicher Straße Nr. 1a gelegen ist, und erwarb es für den Preis von 9,500 Rthl. Zu Michaelis v. S. wurde das Haus von der Anstalt bezogen, und schon in diesem Jahre ist eine Erweiterung wieder möglich geworden, — die Zahl der Kinder ist von acht auf zwölf gestiegen. Nur die Bedürftigkeit und Würdigkeit ohne Rücksicht der Religion oder des Gewerbetriebes der verstorbenen Eltern ist bisher maßgebend gewesen und wird es auch ferner sein.

Nachdem der Redner noch die Hoffnung ausgesprochen hatte, „daß der hohe Wohlthätigkeits-sinn der Bürger dieser Stadt, so oft er sich im hietigen Lebensgenusse oder am Ende menschlicher Laufbahnen seiner armen Waisenkinder erinnert, wohl auch dann und wann sein miltthätiges Auge auf diese Anstalt und ihre Waisen richten werde“, gab er zum Schlusse in wenigen Worten eine Darlegung der finanziellen Verhältnisse der Anstalt. Mit Ablauf des Jahres 1850 schloß sie ab mit einem Aktiv-Vermögen von 19,025 Rthl. 10 Sgr. 6 Pf. Dasselbe ist theils in zinstragenden Papieren, theils in Hypotheken angelegt; baar finden sich vor 179 Rthl. Hierzu tritt des Grundstücks Kaufpreis: 9500 Rthl.; darein verbaut: 1371 Rthl.; eigene Kosten-Summe: 10,871 Rthl.; Summa 39,075 Rthl. 10 Sgr. 6 Pf. — Der Etat des Jahres 1851 weist hier von einschließig 1 Rthl. 26 Sgr. 2 Pf. Claassen'schen Legatanteils und 423 Rthl. Einnahme aus dem Hause eine Gesamteinnahme von 1292 Rthl. 26 Sgr. 2 Pf. nach. Hiervon sollen vorausgabt werden für das Waisenhaus und die zu unterstützenden Familien: 1222 Rthl. 26 Sgr. 2 Pf., so daß am Schlusse des Jahres 1851 70 Rthl. zur Kapitalisirung verbleiben werden.

An diese Ansprache, die ihren Eindruck auf die Versammelten nicht verfehlte, schlossen sich die höchst angemessenen und zum Theil sehr ergreifenden Wibereden der Herren Senior Schmiedler und Erzpriester Thiel. Letzterer war den Vorschriften seiner Kirche gemäß in amtlicher Kleidung erschienen und vollzog die Weihe in ritueller Weise. Beide Herren Geistlichen gedachten insbesondere des Stifters dieser für beide Konfessionen bestimmten Anstalt. Als nun aber insbesondere der Herr Bürgermeister Wartsch von ihnen freundlichst aufgefordert wurde, auch ferner sein Wohlwollen der Anstalt zu erhalten, erwiderte er im Namen seiner und der städtischen Behörden, daß er so viele Anerkennung ablehnen und sie lediglich auf die Verdienste des Vorsteher-Amtes der Stiftung übertragen müsse. Er würde dieser wie ähnlichen Anstalten unserer Stadt wie bisher seine Kräfte mit Freuden widmen. — Zum Schluß folgten Vorträge einiger Waisenknaben, in denen die Bitte an die Behörden und Väter der Stadt ausgesprochen war, daß sie ihnen ihre fernere Fürsorge zu Theil werden lassen möchten.

Die Feier war sehr erheben und erweckte in den Anwesenden die innigste Theilnahme.

*** Obiau, 8. Juli.** [Hospital und Waisenhaus. — Simultankirchehof.] Durch die Erbauung eines neuen städtischen Krankenhauses hatte die, im Jahre 1823 errichtete Hospital-Anstalt, welche durch länger als zwanzig Jahre zur Aufnahme und Verpflegung von armen Bürgern und Kranken gedient, ihre ursprüngliche Bestimmung verloren, da eben durch die Einrichtung eines besonderen Kranken-Instituts dieser doppelte Zweck getrennt wurde. Die Aufnahme in das Hospital beschränkte sich seit dieser Zeit auf altersschwache, arme Personen und auf Waisenkinder. In der neuern Zeit, und da namentlich durch die Cholera-Epidemie der Zuwachs der Kinder sehr be-

fann. — Jährlich müssen aber wenigstens 2 Sonnenfinsternisse auf der Erde stattfinden, weil die Sonne stets nach 6 Monaten wieder in die Nähe des auf- oder niedersteigenden Knotens der Mondbahn kommt.

Wir können ferner bei einer Sonnenfinsternis die Größe derselben unterscheiden, wie sie sich an verschiedenen Orten zeigt, und eben so auch die verschiedene Lichtschwächung der Sonne. — Wenn man die Sonnenfinsternis in 12 Zelle einteilt, so kann man alle Sonnenfinsternisse, bei welchen die Sonne bis 6 Zoll verfinstert wird, kleine Sonnenfinsternisse nennen; denn die Sonnenstrahlen haben alsdann noch eine so starke leuchtende Kraft, daß man eine Schwächung derselben nicht wahrnehmen kann; hierzu kommt die wunderbare und so überaus wohlthätige Einrichtung des menschlichen Auges, wonach dasselbe sich vermöge einer merkwürdigen Erweiterung der Pupille an die allmähliche Schwächung des Lichtes gewöhnt, alsdann mit wenigerem Lichte vorlieb nimmt, und dasselbe für stärker zu halten geneigt ist.

So ist nach den Untersuchungen geistreicher Naturforscher das Sonnenlicht durch die Wirkung der Horizontdünste eine Viertelstunde vor Sonnenuntergang schon zehnmal geschwächt, im Vergleich mit der höchsten Lichtstärke im höchsten Sonnenstande unseres sommerlichen Mittages; — deswegen kann es bei schweren Gewittern mitten am Tage hundertmal geschwächt sein; das Licht des Vollmondes ist aber 90000 Mal schwächer als das Sonnenlicht. — Von 6 bis 9 Zoll (wo also $\frac{1}{12}$ der Scheibe verfinstert ist) mag man die Sonnenfinsternisse gewöhnliche nennen; erst bei mehr als 9 Zoll wird man von großen Sonnenfinsternissen sprechen können, die Erleuchtung der Erde bei den gewöhnlichen und großen ist eine magische. Bei einer hundertmaligen Lichtschwächung geht das magisch geschwächte Tageslicht in wirkliche Dämmerung über und von da an beginnen die sehr großen Sonnenfinsternisse; bei einer tausendfachen Lichtschwächung geht die Dämmerung in tiefe Dämmerung über bis zur zehntausendmaligen.

Die Erscheinung von der zehntausendfachen bis zur 100,000fachen Lichtschwächung kann man kaum von dem Anblick einer totalen Verfinsternung unterscheiden, man mag sie mit dem Namen Nacht bezeichnen. — Bei der hier angegebenen sechsfachen Abstufung der Sonnenfinsternisse, wonach wir sie in kleine, gewöhnliche, große, sehr große mit Dämmerung, sehr große mit tiefer Dämmerung und totale eingeteilt haben, ist der Sprung hinsichtlich des gesammelten Naturanblicks, von der ersten zur zweiten Stufe am geringsten, wird auf den folgenden Stufen immer größer, und ist von der fünften zur sechsten am größten.

Was nun speziell die bei uns als sehr große mit tiefer Dämmerung sichtbare Sonnenfinsternis von 1851 Juli 28. betrifft, so sind alle ihre Haupterscheinungen in dem 2ten Semesterheft des hier bei Graß, Barth u. Comp. (C. Jäschke) erschienenen und von der hiesigen Sternwarte herausgegebenen astronomischen Jahrbuches „Uranos“ theils von dem verstorbenen Herausgeber, theils von Hrn. Dr. Sadebeck, welcher sie speziell für Breslau berechnet hat, ausführlich dargestellt worden (s. Uranos 1851 II. S. 59–63) und ich erlaube mir daher die geehrten Leser hierauf hinzuweisen; sie werden überhaupt in diesem, kurz nach dem für die Wissenschaft so traurigen Todesfalle des Herausgebers, Prof. Dr. v. Boguslawski, erschienenen Semesterhefte des Uranos für 1851 noch manches Interessante und Lehrreiche finden, auf welches hinzuweisen ich mir später erlauben werde.

Ueber die Sonnenfinsternis am 28. Juli, wie sie sich namentlich in unserer Provinz zeigen wird, werden in nächsten Tagen Mittheilungen in den hiesigen Zeitungen gemacht werden. Vielleicht lassen sich daran einige Betrachtungen über die verschiedenen physikalischen und astronomischen Erscheinungen anknüpfen, welche eine so große Sonnenfinsternis zeigt und deren Beobachtungen von großem Nutzen und großem Interesse sind. G. v. B.

Breslau, im Juli. [Amerika und die Auswanderungsfrage; von Bitterling.] Nachdem auch in diesem Jahre Tausende den deutschen Boden verlassen, um in Amerika sich eine neue Heimstätte zu suchen, nachdem zu dieser Zahl auch Schlesien ein keineswegs unbedeutendes Kontingent gestellt, dürfte wenigstens für dies Mal der Hauptstrom der Auswanderer theils ihr Ziel erreicht haben, theils auf dem Wege dazu sein. — Wie viele Blicke der Theilnahme, des Mitleids, des heimlichen Neides sind auf die fortziehenden Auswanderer gerichtet worden; und nun sind sie fort; aber die Zurückgebliebenen möchten gerne wissen, wie es ihnen geht, wie es ihnen gehen könnte; sie möchten Jemanden haben, der ihnen so recht wahrheitsgemäß sage, wie es denn nun eigentlich in Amerika sei, um zu erfahren, wie sich ihre Freunde da drüben eingerichtet haben mögen; Andere möchten ihnen nach, aber — dürfen sie sich denn auf das verlassen, was sie zuweilen über das wunderbare Land Amerika hören? Sind nicht die Urtheile so widersprechend, welche man über diesen Erdtheil fällt, daß man mit Recht zu der Meinung kommt, man werde von beiden Seiten mit Unwahrheit behandelt? Ja, wenn Einer da wäre, dem man so recht aus Ueberzeugung glauben könnte; Einer, der keinerlei Interesse dabei hat, ob man hinübergeht oder nicht, als das: der Nebenmenschen Glück auf festerer Grundlage zu bauen, und dazu durch rechts Belehrung beizutragen; ja, wenn ein Solcher sich an ihre Seite stellte, dann würden sie glauben. —

Nun, wir freuen uns, allen denen, welche nach solcher ungeschminkten Schilderung amerikanischer Zustände verlangen, ein Buch empfehlen zu können, das (in Breslau bei Urb. Kern), soeben erschienen, einen sehr reichen Schatz von Belehrung über Amerika und die Auswanderungsfrage enthält. Der Verf. desselben hat durch einen früheren Band, betitelt: „Buch von der Auswanderung nach Amerika“ bereits sein Geschick für Bearbeitung dieses Stoffes dargelegt, und wir sind ihm wirklich verbunden, daß er durch mehrjähriges, unausgesetztes und erfolgreiches Sammeln von dem besten Materiale für dieses Fach und aus demselben uns nun ein Ganzes bietet, das eben so sehr geeignet, zu belehren, als im trauten Freundeskreise als unterhaltende Lektüre zu dienen.

Das Buch zerfällt nämlich in zwei Haupttheile: Für den die Auswanderung Betrachtenden, wie dem Auswanderer selbst, wird der erste Theil ein besonders sorgfältig bearbeitetes, reiches Material für ernstes Nachdenken, eine möglichst vollständige Erschöpfung aller Seiten der Auswanderungsfrage darbieten. Dem zur Auswanderung Entschlossenen wird dieser Theil zur Vorbereitung, zur Aufklärung und dem Abschluß aller in Europa noch abzumachenden Geschäfte ein willkommener Leiter, ein theilnehmender, genaue Auskunft gebender Freund sein. — Der zweite Theil führt den in Gedanken oder später in der That Wandernden über des Ozeans tosende Kluthen hin auf den Boden, in das kolossale Leben und Treiben Amerikas. Dieser Theil ist fast ganz aus amerikanischen Federn geflossen und nimmt das höchste Interesse für sich in Anspruch. — Wir möchten wünschen, daß jede Volksbibliothek in Stadt und Land wenigstens ein Exemplar dieses sehr nützlichen, zeitgemäßen und gut ausgeführten Buches, dessen Preis (10 Sgr.) sehr gering ist, für sich gewinnen möchte. Viele falsche Urtheile über Amerika, vieles Unsinnige über die Auswanderung würde dadurch verschwinden.

Berichtigung. In Nr. 187, S. 1017, Spalte 1, Z. 22 v. u. muß es in dem Artikel „Reichenbach (eine neue Nymphe)“ statt: das gliederförmige Nectarium — das cylinderförmige Nectarium — heißen.

Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u. verordnen, mit Zustimmung der Kamern, was folgt:

§ 1. Für den Fall eines Krieges ist in den von dem Feinde bedrohten oder theilweise schon besetzten Provinzen jeder Festungskommandant befugt, die ihm anvertraute Festung mit ihrem Rapon-Bezirk, der kommandirende General aber den Bezirk des Armeekorps oder einzelne Theile desselben zum Zweck der Vertheidigung in Belagerungszustand zu erklären.

§ 2. Auch für den Fall eines Aufstandes kann, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, der Belagerungszustand sowohl in Kriegs- als in Friedenszeiten erklärt werden. — Die Erklärung des Belagerungszustandes geht alsdann vom Staatsministerium aus, kann aber provisorisch und vorbehaltlich der sofortigen Bestätigung oder Beseitigung durch dasselbe, in dringenden Fällen, rücksichtlich einzelner Orte und Distrikte, durch den obersten Militärbefehlshaber in denselben, auf den Antrag des Verwaltungs-Chefs des Regierungsbezirks, wenn aber Gefahr im Verzuge ist, auch ohne diesen Antrag erfolgen. — In Festungen geht die provisorische Erklärung des Belagerungszustandes von den Festungskommandanten aus.

§ 3. Die Erklärung des Belagerungszustandes ist bei Trommelschlag oder Trompetenschall zu verkünden und außerdem durch Mittheilung an die Gemeindebehörde, durch Anschlag an öf-

fentlichen Plätzen und durch öffentliche Blätter ohne Verzug zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. — Die Aufhebung des Belagerungszustandes wird durch Anzeige an die Gemeindebehörde und durch die öffentlichen Blätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§ 4. Mit der Bekanntmachung der Erklärung des Belagerungszustandes geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten. — Für ihre Anordnungen sind die betreffenden Militärbefehlshaber persönlich verantwortlich.

§ 5. Wird bei Erklärung des Belagerungszustandes für erforderlich erachtet, die Art. 5, 6, 7, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungsurkunde, oder einzelne derselben, zeit- und distriktweise außer Kraft zu setzen, so müssen die Bestimmungen darüber ausdrücklich in die Bekanntmachung über die Erklärung des Belagerungszustandes aufgenommen oder in einer besonderen, unter der nämlichen Form (§ 3) bekannt zu machenden Verordnung verkündet werden. — Die Suspension der erwähnten Artikel oder eines derselben ist nur für den Bezirk zulässig, der in Belagerungszustand erklärt ist, und nur für die Dauer des Belagerungszustandes.

§ 6. Die Militärpersonen stehen während des Belagerungszustandes unter den Gesetzen, welche für den Kriegszustand ertheilt sind. — Auch finden auf dieselben die §§ 8 und 9 dieser Verordnung Anwendung.

§ 7. In den in Belagerungszustand erklärten Orten oder Distrikten hat der Befehlshaber der Besatzung (in den Festungen der Kommandant) die höhere Militärgerichtsbarkeit über sämtliche zur Besatzung gehörende Militärpersonen. — Auch steht ihm das Recht zu, die wider die Verordnungen ergehenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse zu bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur in Friedenszeiten die Todesurtheile; diese unterliegen der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz. — Hinsichtlich der Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit verbleibt es bei den Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches.

§ 8. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte der vorsätzlichen Brandstiftung, der vorsätzlichen Verursachung einer Ueberschwemmung oder des Angriffes oder des Widerstandes gegen die bewaffnete Macht oder Abordnung der Civil- oder Militärbehörde in offener Gewalt und mit Waffen oder gefährlichen Werkzeugen verfahren sich schuldig macht, wird mit dem Tode bestraft. — Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann, statt der Todesstrafe, auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe erkannt werden.

§ 9. Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte

- a) in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Feinde oder Aufstehung wissenschaftlich falsche Gerüchte ausstreut oder verbreitet, welche geeignet sind, die Civil- oder Militärbehörden hinsichtlich ihrer Maßregeln irre zu führen, oder
- b) ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, oder
- c) zu dem Verbrechen des Aufstandes, der thätlichen Widerseßlichkeit, der Befreiung eines Gefangenen, oder zu anderen § 8 vorgezeichneten Verbrechen, wenn auch ohne Erfolg, auffordert oder anreizt, oder
- d) Personen des Soldatenstandes zu Verbrechen gegen die Subordination oder Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung zu verleiten sucht,

so, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§ 10. Wird unter Suspension des Artikels 7 der Verfassungsurkunde zur Anordnung von Kriegsgerichten geschritten, so gehört vor dieselben die Untersuchung und Aburtheilung der Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufstandes, der thätlichen Widerseßlichkeit, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung der Soldaten zur Uebersetzung, und der in den §§ 8 und 9 mit Strafe bedrohten Verbrechen und Vergehungen, insofern alle genannten Verbrechen und Vergehungen nach der Erklärung und Bekanntmachung des Belagerungszustandes begangen oder fortgesetzt worden sind. — Als Hochverrath und Landesverrath sind, bis zur rechtlichen Geltung eines Strafgesetzbuchs für die ganze Monarchie, in dem Bezirke des rheinischen Appellationshofes zu Köln die Verbrechen und Vergehungen wider die innere und äußere Sicherheit des Staats (Artikel 75 bis 108 des rheinischen Strafgesetzbuchs) anzusehen. — Ist die Suspension des Art. 7 der Verfassungsurkunde nicht vom Staatsministerium erklärt, so bleibt in Friedenszeiten bei den von dem Kriegsgerichte eingeleiteten Untersuchungen die Vollstreckung des Urtheils ausgezogen, bis die Suspension vom Staatsministerium genehmigt ist.

§ 11. Die Kriegsgerichte bestehen aus fünf Mitgliedern, unter denen zwei von dem Vorstande des Civilgerichts des Ortes zu bezeichnende richterliche Civilbeamte, und drei von dem Militärbefehlshaber, welcher am Orte den Befehl führt, zu ernennende Offiziere sein müssen. Die Offiziere sollen mindestens Hauptmannsgrad haben; fehlt es an Offizieren dieses höheren Ranges, so ist die Zahl aus Offizieren des nächsten Grades zu ergänzen. — Sofern in einer vom Feinde eingeschlossenen Festung die erforderliche Zahl von richterlichen Civilbeamten nicht vorhanden ist, soll dieselbe von dem kommandirenden Militärbefehlshaber aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung ergänzt werden. Ist kein richterlicher Civilbeamte in der Festung vorhanden, so ist stets ein Auditor Civilmitglied des Kriegsgerichts. — Die Zahl der Kriegsgerichte richtet sich, wenn eine ganze Provinz oder ein Theil derselben in Belagerungszustand erklärt ist, nach dem Bedürfnis, und den Gerichtssprengel eines jeden dieser Gerichte bestimmt in derartigen Fällen der kommandirende General.

§ 12. Den Vorsitz in den Sitzungen der Kriegsgerichte führt ein richterlicher Beamter. — Von dem Vorsitzenden werden, bevor das Gericht seine Geschäfte beginnt, die zu Mitgliedern desselben bestimmten Offiziere und eintretenden Falls diejenigen Civilmitglieder, welche dem Richterstande nicht angehören, dahin vereidigt,

daß sie die Obliegenheiten des ihnen übertragenen Richteramtes mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit, den Gesetzen gemäß, erfüllen wollen.

Der Militärbefehlshaber, welcher die dem Offizierstande angehörigen Mitglieder des Kriegsgerichts ernannt, beauftragt als Berichterstatter einen Auditor oder in dessen Ermangelung einen Offizier. Dem Berichterstatter liegt ob, über die Anwendung und Handhabung des Gesetzes zu wachen und durch Anträge die Ermittlung der Wahrheit zu fördern. Stimmrecht hat derselbe nicht. — Als Gerichtsschreiber wird zur Führung des Protokolls ein von dem Vorsitzenden des Kriegsgerichts zu bezeichnender und von ihm zu vereidigender Beamter der Civilverwaltung zugezogen.

§ 13. Für das Verfahren vor den Kriegsgerichten gelten folgende Bestimmungen:

- 1) Das Verfahren ist mündlich und öffentlich; die Öffentlichkeit kann vom Kriegsgerichte durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn es dies aus Gründen des öffentlichen Wohls für angemessen erachtet.
- 2) Der Beschuldigte kann sich eines Vertheidigers bedienen. Wählt er keinen Vertheidiger, so muß ihm ein solcher von Amts wegen von dem Vorsitzenden des Gerichts bestellt werden, insofern es sich um solche Verbrechen oder Vergehungen handelt, bei welchen nach dem allgemeinen Strafrecht eine höhere Strafe, als Gefängnis bis zu einem Jahre, eintritt.
- 3) Der Berichterstatter trägt in Anwesenheit des Beschuldigten die demselben zur Last gelegte Thatfache vor. — Der Beschuldigte wird aufgefordert, sich darüber zu erklären, demnach wird zur Erhebung der anderweitigen Beweismittel geschritten. — Sodann wird dem Berichterstatter zur Aeußerung über die Resultate der Vernehmungen und die Anwendung des Gesetzes, und zuletzt dem Beschuldigten und seinem Vertheidiger das Wort gestattet. — Das Urtheil wird bei sofortiger nicht öffentlicher Verhandlung des Gerichts nach Stimmenmehrheit gefaßt und unmittelbar darauf dem Beschuldigten verkündet.
- 4) Das Gericht erkennt auf die gesetzliche Strafe, oder auf Freisprechung, oder Verweisung an den ordentlichen Richter. — Der Freigesprochene wird sofort der Haft entlassen. Die Verweisung an den ordentlichen Richter findet statt, wenn das Kriegsgericht sich für nicht kompetent erachtet; es erläßt in diesem Falle über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft im Urtheile zugleich besondere Verfügung.
- 5) Das Urtheil, welches den Tag der Verhandlung, die Namen der Richter, die summarische Erklärung des Beschuldigten über die ihm vorgehaltene Beschuldigung, die Erwähnung der Beweisaufnahme und die Entscheidung über die Thatfrage und den Rechtspunkt, sowie das Gesetz, auf welches das Urtheil begründet ist, enthalten muß, wird von den sämtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet.

(Fortsetzung in der zweiten Beilage.)

Zweite Beilage zu № 190 der Breslauer Zeitung.

Freitag, den 11. Juli 1851.

(Fortsetzung.)

- 6) Gegen die Urtheile der Kriegsgerichte findet kein Rechtsmittel statt. Die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse unterliegen jedoch der Bestätigung des im § 7 bezeichneten Militär-Befehlshabers, und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandirenden Generals der Provinz.
- 7) Alle Strafen, mit Ausnahme der Todesstrafe, werden binnen 24 Stunden nach der Verkündung des Erkenntnisses, Todesstrafen binnen gleicher Frist, nach Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung, an den Angeklagten zum Vollzug gebracht.
- 8) Die Todesstrafe wird durch Erschießen vollzogen. Sind Erkenntnisse, welche auf Todesstrafe lauten, bei Aufhebung des Belagerungszustandes noch nicht vollzogen, so wird diese Strafe von den ordentlichen Gerichten in diejenige Strafe umgewandelt, welche, abgesehen von dem Belagerungszustande, die gesetzliche Folge der von dem Kriegsgericht als erwiesen angenommenen That gewesen sein würde.
- § 14. Die Wirksamkeit der Kriegsgerichte hört mit der Beendigung des Belagerungszustandes auf.
- § 15. Nach aufgehobenem Belagerungszustande werden alle vom Kriegsgerichte erlassenen Urtheile sammt Befehlssätzen und dazu gehörenden Verhandlungen, sowie die noch schwebenden Untersuchungssachen, an die ordentlichen Gerichte abgegeben; diese haben in den von dem Kriegsgericht noch nicht abgeurteilten Sachen nach den ordentlichen Strafgesetzen, und nur in den Fällen des § 9 nach den in diesem getroffenen Strafbestimmungen zu erkennen.
- § 16. Auch wenn der Belagerungszustand nicht erklärt ist, können im Falle des Krieges oder Aufruhrs, bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Artikel 5, 6, 27, 28, 29, 30 und 36 der Verfassungs-Urkunde oder einzelne derselben, vom Staats-Ministerium zeit- und bittweise außer Kraft gesetzt werden.
- § 17. Ueber die Erklärung des Belagerungszustandes, sowie über jede, sei es neben derselben (§ 5) oder in dem Falle des § 16 erfolgte Suspension auch nur eines der §§ 5 und 16 genannten Artikel der Verfassungs-Urkunde, muß den Kammern sofort, beziehungsweise bei ihrem nächsten Zusammentreten, Rechenschaft gegeben werden.
- § 18. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben. — Das gegenwärtige Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 10. Mai 1849 und der Deklaration vom 4. Juli 1849 (S. S. 165 und 250).
- Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Inseel.
- Gegeben Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, den 4. Juni 1851.
- (L. S.) Friedrich Wilhelm.
- v. Manteuffel. v. d. Seydt. v. Rabe. Simons. v. Stochhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

P. [Das Straf-Gesetzbuch] hilft manchem, den Landwirthen besonders fühlbaren, Mangel in der bisherigen Gesetzgebung ab, besonders durch Verschärfung von Strafen für Uebertretungen, welche bisher nach der Feld-Polizei-Ordnung nur in ungenügender Weise gerügt wurden. Nicht unbedeutenden Schaden erlitten die Felder durch Uebertretungen, welche an sich gering, bei häufiger Wiederholung aber empfindlich wurden. Das Strafmaß war aber ein so geringes, daß eine Aenderung solcher Ungehelichkeiten nicht zu erwarten stand, und aus diesem Grunde unterließ in den meisten Fällen der Antrag auf Bestrafung. Es wird von Interesse sein, die verschiedenen Strafmaße zu vergleichen, und deswegen sollen hier wenigstens einige Bestimmungen des neuen Straf-Gesetzbuches mit den entsprechenden der Feld-Polizei-Ordnung vom 1. November 1847 neben einander gestellt werden.

- Es soll z. B. an Strafe erleiden: Wer unbefugter Weise
- 1) Gegenstände, welche zur Abgränzung, Absperrung oder Vermessung von Grundstücken oder Wegen als Merk- oder Warnungszeichen dienen, fortnimmt, vernichtet oder unkenntlich macht:
nach der F.-P.-D. § 43. 4. Geldbuße von fünfzehn Silbergrößen bis zwanzig Thaler,
nach d. Str.-G.-B. Th. II. Tit. XXI. § 243. 6. Gefängniß nicht unter drei Monaten und zugleich Geldbuße von fünfzig bis Eintausend Thaler, so wie zeitige Unterfangung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte;
 - 2) von fremden Grundstücken oder Wegen Erde, Lehm, Sand, Mergel, Steine, Rasen oder ähnliche Materialien gräbt oder entnimmt, oder abspült:
n. d. F.-P.-D. § 42. 1—3. Geldbuße von zehn Silbergrößen bis fünf Thaler, § 43. Geldbuße von fünfzehn Silbergrößen bis zu zwanzig Thaler,
n. d. Str.-G.-B. Th. III. Tit. IV. § 349. 1 u. 2. Geldbuße bis zu fünfzig Thaler oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen;
 - 3) über Gärten, Weinberge, bestellte Aecker und Wiesen ic. geht, reitet, fährt oder Vieh treibt:
n. d. F.-P.-D. § 41. 1. Geldbuße von fünf Silbergrößen bis zu drei Thaler,
n. d. Str.-G.-B. Th. III. Tit. IV. § 347. 10. Geldbuße bis zu zwanzig Thaler oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen.

In ähnlicher Weise sind die Strafen für die meisten Vergehungen gegen das Eigenthum, welche durch die Feld-Polizei-Ordnung nur unzulänglich gerügt werden, durch das Straf-Gesetzbuch bedeutend erhöht worden, und es ist den Landwirthen jetzt Gelegenheit geboten, sich lästiger Uebertretungen durch Beantragung der Bestrafung bei einigen Fällen vorzubeugen, da wohl zu hoffen ist, daß die Höhe der Strafen von Wiederholungen abschrecken wird. Um hierbei sich aber nicht Härten zu Schulden kommen zu lassen, wird es leicht sein, zur Statuirung solcher abschreckender Beispiele Individuen zu finden, denen wegen ihrer sonstigen Führung einige Wochen- oder Monate Gefängniß ohne Schaden sind.

Görlitz, 7. Juli. [Schwurgericht.] Der Gerichtshof war gebildet vom Direktor König, Kreisgerichtsrath Paul, zur Hellen, Kreisrichter Baier, v. Glöckner, Staatsanwalt Hoffmann; Gerichtsschreiber: Referendar Schmidt. Vor den Gerichtsschranken erschien der Kleingärtner Joh. August Meißner aus Königsbain, wegen versuchten Mordes angeklagt. Angeklagter, welcher dem Trunke ergeben, oft mit seiner Frau im Unfrieden lebt, wies dieselbe am 10. Februar d. aus dem Hause, so daß sie bei ihrem Bruder daselbst Aufnahme suchen mußte. Angeklagter erschien mehrmals bei der Behauptung, Schwabers und verlangte seine Frau, die Kinder und deren Sachen zurück. Am 12. Februar d. Abends in der fünften Stunde fand er sich wiederum daselbst unter den Fenstern ein und erklärte, wenn er nicht die Frau herausbekäme, so müßten heute zwei sterben und er wolle auf dem Hochgericht enden. Als sein Wunsch nicht erfüllt wurde, erbrach er die Hausthür mit einer Art, drang mit aufgehobener Art in den Hausflur, wurde aber entworfen, gebunden und an die Polizei abgeliefert. Die Staatsanwaltschaft beantragte, weil er sich im trunkenen Zustande und in einer gereizten Stimmung befunden, auch bisher frei von Verbrechen gewesen, und nicht erwiesen werden konnte, daß er einen mörderischen Streich verübt habe, wegen ver-

suchten Mordes das Nichtschuldig, hingegen wegen Verletzung des Hausrechts das Schuldig. Er wurde daher zu 6 Wochen Gefängniß, unter Abrechnung des bereits erlittenen Untersuchungsarrestes, und in die Kosten verurtheilt.

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

Breslau, 10. Juli. [Produktenmarkt.] Bei unbedeutender Zufuhr war der Markt heute sehr geschäftlos, und wurde das Wenige was gekauft wurde, meist von Konsumenten aus dem Markt genommen. Weizen wollte sich, trotzdem die Berichte von Auswärts etwas günstiger lauteten, nicht heben, und wurden eher geringere Preise gezahlt. Gerste und Hafer wird in kleinen Partien gekauft. — Es galt heute weißer Weizen 57—65 Sgr. Roggen 38—42 1/2 Sgr. Gerste 32—35 Sgr. Hafer 32—35 Sgr. Erbsen 40—45 Sgr. Kaps galt 68—75 Sgr. Kleesaat ziemlich unverändert, rothe bedang 6—10 1/2, weiße 5—11 1/2. Der Begehr dafür bleibt gut. Spiritus 7 1/2 Rtl. bezahlt. Rübsöl 10 1/2 Rtl. Dr. Zink ohne Geschäft.

[Reiße-Brieger Eisenbahn.] Der Aufschwung, welchen im Allgemeinen der Verkehr aller deutschen Eisenbahnen im Verlaufe der Zeit genommen, zeigt sich in erfreulicher Weise auch bei solchen Bahnen, bei denen anscheinend schon jede Hoffnung auf ein günstiges finanzielles Resultat ihres Betriebes aufgegeben war. Zu diesen gehört die Reiße-Brieger Eisenbahn. Trotz dessen, daß sie bei einer Länge von 6 1/2 Meilen nur 1,035,500 Thlr. an Baukapital absorbiert hat, während alle andern Eisenbahnen mindestens einen Kostenaufwand von 200,000 Thlr. pr. Meile erfordern haben, blieben die ersten Resultate ihres Betriebes keine Aussicht auf irgend eine Verzinsung ihrer Aktien zu gewähren. Aber schon im vorigen Jahre gestaltete sich dies günstiger. Sie ergab eine Netto-Provenue von 3 1/2 pCt. pr. Aktie, wovon den Aktionären indessen nur 2 1/2 pCt. als Dividende verabfolgt werden konnten, weil 1/2 pCt. zum Reservefonds genommen und 1/2 pCt. dem Beschlusse der Gesellschaft gemäß zur Verichtigung von Zinsen aus dem Baujahre verwendet wurden. Seit dem Beginn des laufenden Betriebesjahres ist die Einnahme aus dem Verkehre in fortwährendem Steigen geblieben. Im I. Semester d. J. sind aufgenommen: für 34,953 Pers. 18,430 Thlr. und für 194,873 Ctr. Fracht 10,652 Thlr. während im I. Semester

1850 aufkamen für	29,494	15,157	139,488	7042
-------------------	--------	--------	---------	------

Im laufenden Jahre also mehr 5459 Pers. 3273 Thlr. und für 55,385 Ctr. Fracht 3610 Thlr. im Ganzen mehr 6883 Thlr.

Wenn im II. Semester ein gleichhoher Mehrbetrag gewonnen werden sollte, woran, ungeachtet die außerordentliche Einnahme aus dem Militär-Transporte im November und Dezember 1850 wegfallen, nicht wohl zu zweifeln ist, da sich der Personen- und Frachtverkehr auf überraschende Weise hebt, so würden 1 1/2 pCt. mehr als im vorigen Jahre, also ungefähr 4 1/2 pCt. aufkommen und demnach 4 pCt. als Dividende vertheilt werden können. Selbst aber angenommen, daß die Einnahme des zweiten Semesters dieses Jahres, die des zweiten Semesters vorigen Jahres nur erreichen sollte, würden doch ca. 3 1/2 pCt. aufkommen, und 3 pCt. Dividende gezahlt werden können. Daß sich der finanzielle Effect aller Wahrscheinlichkeit nach, steigern werde, dafür bürgt namentlich auch das sich immer günstiger gestaltende Verhältniß der Ausgabe zu der Brutto-Einnahme. Die Ausgaben betrugen:

im Jahre 1848:	97	pCt. der Brutto-Einnahme,
1849:	79 1/2	
1850:	53 1/2	

Im laufenden Jahre werden die Ausgaben nach aller Wahrscheinlichkeit weit unter 50 pCt. bleiben, während jene nicht ausgegebenen 495 Stück Stamm-Aktien, sowie der baare Reserve-Fonds von 15000 Thlr. für mögliche außerordentliche Ausgabe einen hinreichenden Rückhalt gewähren. Die Zukunft der Reiße-Brieger Bahn erscheint daher in Erwägung dieser günstigen Verhältnisse als jeder billigen Erwartung vollkommen entsprechend.

Große mittelbare Vortheile von der Bienenzucht. Die Bienenzucht ist unstreitig eine überaus schöne Beschäftigung und bringt demjenigen, der Bienen hält, nicht nur einen unmittelbaren bedeutenden Nutzen, sondern sie liefert auch sogar denen einen mittelbaren Vortheil, die gar keine Bienen halten. Es ist nämlich jetzt völlig erwiesen, daß die Bienen wesentlich zur Fruchtbarkeit vieler nützlichen Pflanzen beitragen, indem sie die Befruchtung der Blume befördern, und dies um so mehr, je mehr die Blume in sich Honig enthält und je näher sich die Pflanzen an dem Bienenstand befinden. Ein Bienenstand, in dem über in dessen Nähe viele Bienenstöcke stehen, wird stets mehr Obst liefern, als ein anderer guter und gehörig unterhaltener, jedoch von einem Bienenstande entfernter Garten. — Diese Erscheinung ist ganz natürlich und man muß sich wundern, daß dieses nicht Jedermann gewahr wird, da sie uns so nahe liegt. Es ist eine bekannte Sache, daß verschiedene Gattungen von Insekten mittelbar zur leichten, schnellen und sichern Befruchtung der Blumen beitragen. Diese Insekten, in den Blumen rührend und Honigsaft suchend, zerstreuen den Staub von dem Staubförschen auf die Stelle der Befruchtung, nämlich auf den männlichen Stempel: öfters sogar legt sich der Blumenstaub auf die haarige Hülle der Bienen und diese übertragen und zerstreuen ihn auf die männlichen Theile. Die Sache geht so weit, daß man fast mit Gewißheit dafür halten kann, die Vorrichtung selbst habe in ihrer unerforschlichen Weisheit den Bau einiger Blumen so eingerichtet, daß sie ohne jene Bewegung, welche Insekten bei ihnen verursachen, niemals befruchtet werden könnten. Aber auch viele andere Pflanzen, deren Blumen keinen normalen Bau haben, — fast alle in verschlossenen Drangarien unterhaltenen Pflanzen, sehr wenig oder gar keinen Saamen liefern, so lange sie verschlossen bleiben: wogegen sich bei Oeffnung der Fenster und dem Besuche durch Bienen sogleich die Frucht entwickelt. Dies wissen und kennen auch unsere Gärtner, weshalb sie auch gern die Bienen zu den Blumen und Pflanzen zulassen. Die Bienen sind insbesondere zur Uebertragung des Blumenstaubes qualifizirt, weil sie mit seinen Härchen bewachsen und überaus beweglich sind. In Deutschland sind die Gegenden des Mittel- und Niederheins an Obst die berühmtesten. Dort ist aber auch jeder Landwirth zugleich Bienenzüchter. Wahr ist es, daß die Natur selbst diese Gegenden reichlicher als die östlichen und nördlichen gesegnet hat, es bleibt aber dennoch merkwürdig, daß man dort niemals einen gänzlichen Mißwachs des Obstes kennt, wie das bei uns oft in einer kalten und lang anhaltenden Zeit vorkommt. Diese Erscheinung am Rheine wird hauptsächlich den daselbst unterhaltenen Bienenständen zugeschrieben.

Je näher die Bienen Honig enthaltende Blumen haben, desto leichter wird es ihnen, jeden heitern Augenblick zum Sammeln zu benutzen; sie arbeiten in dieser Zeit eifriger als alle übrigen Insekten. — Bei einer so ansehnlichen Zahl von Bienenstöcken, wie sie dort gehalten wird, scheint es, daß die große Menge der Bienen auch bei einem anhaltenden ungünstigen Wetter dennoch eine hinreichende Menge von Blumen befruchtet und gleichsam zur Erzeugung des Obstes bezwingen. Wo wenige oder gar keine Bienen sind, dort kann auch von ähnlichen Erträgen keine Rede sein, weshalb dort auch oft Mißwachs des Obstes anzutreffen ist.

London, 7. Juli. [Baumwolle.] Man telegraphirt uns von Liverpool die Ankunft des Steamers, ferner, daß die Anfuhrn sich nicht vergrößert, und von Liverpool mäßig und die Preise in Amerika höher seien. In Liverpool gutes Geschäft und besserer Markt. — Indigo in Guatimala. Es wurden heute 1017 Ctr. Guatimala zum Verkauf gebracht, und mit Ausnahme einzelner Looje beinahe ohne allen Unterschied gegen die letzten Verkaufungen coulant abgesetzt. Man zahlte Cortes für Konsumo und theils beschädigt ganz ord. 1s 6d a 2s 4d, ord. 2s a 3s 3d; Cortes für Export 3s 4d a 4s; Sobres 4s 2 a 4s 9d. Alle zarten Cortes und Sobres gingen sehr lebhaft ab. (Bresl. Pbl. Bl.)

London, 7. Juli. [Industrie-Ausstellung.] Die Einnahme vom Verkauf von Saison-Billets und an den Thüren ist bis vorigen Sonnabend, den 5. d. M. inkl., folgende gewesen:

	Saison-Billets.	Pfd. Sch. P.
Herren-Billets 13,175 macht	41,501 Pfd. 5 Sch.	
Damen-Billets 11,907 macht	25,004 „ 14 „	
Totalsumme 25,082 macht		66,505 19 —
Einnahme an den Thüren.		
Zahl der Besucher:		
30. Juni 49,396 zu 1 Sch. macht	2,469 Pfd. 16 Sch. — P.	
1. Juli 48,590 „ „	2,429 „ 10 „ — „	
2. „ 47,278 „ „	2,363 „ 18 „ — „	
3. „ 53,039 „ „	2,651 „ 19 „ — „	
4. „ 20,737 zu 2½ Sch. „	2,592 „ 2 „ 6 „	
5. „ 6,263 zu 5 Sch. „	1,565 „ 15 „ — „	
Totals. der Besucher während der Woche	225,303 macht	14,073 Pfd. — Sch. 6 P.
Totals. bis zum 28. Juni incl.	1,301,213 macht	117,235 „ 9 „ —
Totals. der Besucher 1,526,516 macht		131,308 9 6
Gesamt-Einnahme seit der Eröffnung 197,314 8 6		

Die Einnahme der vorigen Woche an den Thüren und an Saison-Billets beträgt 14,139 Pfd. 3 Sch. 6 P. gegen 16,225 Pfd. 13 Sch. 6 P. und 37,161 Besuchern. Also eine Abnahme im Betrage von 2036 Pfd. 9 Sch. 6 P. und 37,161 Besuchern. Die Gesamtzahl der Personen, welche bereits für ihren Eintritt bezahlt haben, beträgt 1,551,598; und die Gesamt-Einnahme von allen Quellen 273,040 Pfd. — Seit 14 Tagen hat demnach die Zahl der Besucher ziemlich stetig abgenommen. Man hofft, daß sich der Besuch von Mitte Juli an, namentlich von Deutschland aus, wieder heben wird. Während der vergangenen Woche sind wieder mehrere Baaren für die Ausstellung angekommen: aus Toscana mehrere Holzschnitzereien, aus Sardinien Sammet, von welchem besonders 2 Stücke mit spitzenartigen Längsstreifen aufsehen etregen, aus Rußland Stühle und Tische von Malachit (furnirt) nebst Tapeten, aus Frankreich künstliche Blumen, aus Preußen Modelle, Strohvolle, aus Belgien Kanonen, und aus den vereinigten Staaten einige Maschinen. Leider sind am Dienstag auch zwei Unglücksfälle zu beklagen gewesen. Ein Knabe, welcher sich am östlichen Eingange während des sehr heftigen Regens unter einen Baum flüchtete, wurde durch einen herabfallenden Ast erschlagen, und ein junger Mann verlor einen Finger durch eine im Gebäude aufgestellte Maschine. — Der Inhalt des Kristall-Palastes bietet unter Anderem auch mehrere nicht uninteressante Anzughelien dar, mit welchen sich die verschiedenen Völker regieren. So enthält die Abtheilung für Kanada den Nordamerikanern zur Ansicht und Belehrung eine Sammlung von Maiskrüchten, welche „flüchtige Sklaven“ gezogen haben, die Vorräthe zum „kaiserlichen“ Skulpturzimmer, eine von Democrito Gandolfi übrigens ziemlich mittelmäßig gearbeitete Italia, deren Hände soeben eine Krone entfallen ist, und dem Feldmarschall Radetzky schräg gegenüber befindet sich in der Waffensammlung des Herrn Höller aus Solingen ein Ehrensäbel mit der Inschrift: „Dem Helden von Komorn, General Klapka, aus Hochachtung und Freundschaft die Waffenfabrikanten Höller in Solingen.“ Nähere Untersuchungen würden vielleicht eine noch reichere Ausbeute ergeben. Wenn man die verschiedenen nicht deutschen Abtheilungen durchwandert,

bemerkt man eine Menge deutscher Namen an Ausstellungsgegenständen, welche einen sehr ehrenvollen Platz einnehmen und zu den besten Artikeln gehören. Namentlich ist mir dies im französischen Gebiete aufgefallen, wo die Arbeiten aus oxydirtem Silber von Rudolphi, die prachtvollen Möbel von Krieger, die Uhren von Wagner, die chirurgischen Instrumente von Lier, sämtlich aus Paris, und die Baumwollen-Baaren der deutschen Fabrikanten aus Mülhausen zu dem Besten gehören, was sich hier vorfindet. — Auch die niedlichen Uebersetzungen aus dem Englischen ins Deutsche geben Stoff zur Unterhaltung, wenn man der Besichtigung der Gegenstände selbst satt geworden ist. So ist z. B. „Admiralty regulation lights to prevent collision at sea“ (d. h. fischende Lichter oder sogenannte régulateurs auf Schiffen) mit „Admiralitäts-gerichtslichte, um das Zusammenstoßen auf der See zu verhindern,“ weitergegeben, und an einem der Steinkohlen-Blöcke können Sie folgenden Satz finden, dessen Entzifferung ich Ihnen überlasse: „Nebenbei die Probe ist eine Kiste stückchen von dieses Kohl enthaltend — die so viel Gasartiges Stoff enthalten daß wenn sie am Licht angezündet sie in das Hand wie Holz brennen.“ Aus diesen beiden Proben können Sie sehen, daß die hiesigen Blätter durchaus keine Ursache haben, sich über das Rauberwelsch der englischen Uebersetzung des Zollvereins-Katalogs lustig zu machen. — Die deutsche Ausgabe des Gesamt-Katalogs ist immer noch nicht erschienen, während von der englischen schon mehrere Auflagen verkauft sind, und auch die französische Uebersetzung bereits seit Wochen fertig ist. — Nach der Times, welche fortwährend zum Aufschube der Preisvertheilung rath, dürfte die Ausstellung bis Mitte Oktober geöffnet bleiben.

Mannigfaltiges.

— (Der Blutegel als Barometer.) Die besonders durch Savlan gemachte Wahrnehmung, daß die Blutegel vor Eintritt eines Gewitters besondere gewisse Unruhe zeigen, veranlaßt eine genauere Beobachtung dieser Erscheinung, durch deren längere Observation, vornehmlich durch W. Hooper Altree vorgenommen, folgendes Resultat erlangt wurde.

- 1) Auf schönes und anhaltendes Wetter liegt der Blutegel ruhig auf dem Boden des Gefäßes in einen Knäuel gewickelt.
- 2) Während eines Regens und vor Eintritt desselben kommt er vor- und nachmittags auf den oberen Rand des Gefäßes heraus, woselbst er ruhig sitzen bleibt, dies dauert bis zur Ausflurung des Himmels.
- 3) Zum Zeichen eines herannahenden Windes fängt der Blutegel mit einer außergewöhnlichen Geschwindigkeit im Wasser sich zu bewegen an und beruhigt sich nicht eher, als bis der Wind zu wehen anfängt.
- 4) Im Falle ein Ungewitter oder Donner und Regen kommen soll, tritt der Blutegel schon einige Tage vordem aus dem Wasser heraus und giebt seine Unzufriedenheit durch ein krampfhaftes und schreckendes Zittern zu erkennen.
- 5) Zur Zeit der Kräfte ruht er gleichfalls ruhig auf dem Boden des Gefäßes, so wie zur Zeit eines schönen Wetters.
- 6) Beim Schneefall kommt er in derselben Weise wie beim Regenwetter auf den oberen Rand des Gefäßes heraus.

Bei den vorstehend angeführten Wahrnehmungen wurde der Blutegel in ein gläsernes Gefäß von 2 Unzen Inhalt gelegt, welches man zu ¼ Theilen mit Wasser angefüllt, und oberhalb mit Leinwand verband. Das abgestandene Wasser wurde Sommerzeit wöchentlich einmal und Winterzeit nach zwei Wochen einmal gegen frisches umgetauscht.

Theater-Revertoire.

Freitag den 11. Juli. Bei erhöhten Preisen. 11te Vorstellung des dritten Abonnements von 70 Vorstellungen. „Die Hugenotten.“ Große Oper mit Tanz in 5 Akten, Musik von Meyerbeer. — Valentine, Fräulein Johanna Wagner, königlich preussische Hof-Opernsängerin, als dritte Gastrolle. Margarethe von Valois, Fräulein Wagnig. Raoul des Rangis, Herr Neer, herzogl. Kammerfänger zu Koburg, als Gast.

Preise der Plätze für die Gastvorstellungen des Fräuleins Johanna Wagner: Ein Platz in den Logen des ersten Ranges, ein numerierter Sitzplatz im Balkon, ein Sitzplatz im Balkon, ein Platz in den Parquet-Logen oder ein numerierter Parquet-Sitz 1 Rthlr.; ein Platz in den Logen des zweiten Ranges oder ein numerierter Sitzplatz im Parterre 22½ Sgr.; ein Platz im Parterre 15 Sgr.; ein Platz in den Gallerie-Logen 10 Sgr.; ein Platz auf der Gallerie 7½ Sgr.

Sonnabend den 12. Juli. 12te Vorstellung des dritten Abonnements von 70 Vorstellungen. Zum 4ten Male: „Wenn Leute Geld haben.“ Komisches Lebensbild mit Gesang in 3 Akten von Weirauch. Couplets von Dohm. Musik von Theodor Hauptner.

Verein. Δ 14. VII. 6. R. Δ I.

[431] Todes-Anzeige. Gestern Nachmittag 4 Uhr entschlief sanft unser guter Gatte, Vater, Bruder, Schwiegerjohn und Schwager, der hiesige Bürger und Kreisrath Johann Gottlieb Klose, im fröhlichen Mannesalter von 38 Jahren. Dies zeigen tiefbetrübt allen Verwandten und Freunden, um stille Theilnahme bittend, hierdurch an: Die Hinterbliebenen. Breslau, den 10. Juli 1851.

Die Beerdigung findet Freitag Nachmittag 5 Uhr auf dem großen Kirchhofe statt.

[438] Den heut Morgen 1 Uhr erfolgten Tod des Raths-Depositant-Adanten Grafe zeigen hiermit um stille Theilnahme bittend an: Die Hinterbliebenen. Breslau, den 10. Juli 1851.

[412] Ein von den Herren Müller und Weichsel in Magdeburg auf Herrn August Hagath in Breslau gegebener Prima-Wechsel in Höhe von 194 Thlr. 6 Sgr., zahlbar am 15. d. M. an die Ordre des Adolph Küas in Gleiwitz, ist abhanden gekommen und wird deshalb vor dessen Antauf gewarnt. Gleiwitz, den 10. Juli 1851.

Adolph Küas.

Sulferus.

Der Tod einer Frau an Folgen der Einbindung, Bahnhofstraße im Herrmannshofe, im Souterrain, hat vier kleine Kinder in das größte Elend versetzt und den ehrlichen Mann unglücklich gemacht. Gefällige recht baldige Unterstützung würde hier ein echt religiöses Werk sein.

[413] Herr Schneidermeister Gustav Karch wird hiermit aufgefordert, mir seinen Aufenthaltsort anzuzeigen. Breslau. H. Moldenhauer.

[192] Aufforderung. Vom 1. Oktober d. ab ist der Schächter- und Vorsänger-Posten in unserer Gemeinde offen. Wir fordern daher geeignete Subjekte auf, bis Ende August sich innerhalb bei uns persönlich oder durch portofreie Briefe, versehen mit guten Zeugnissen von anerkannten Autoritäten, bei uns zu melden. Kosten werden nicht erstattet. Kreuzburg O/S., im Juli 1851. Der Gemeinde-Vorstand.

[187] Krakau-Oberschl. Eisenbahn. Wann wird endlich die Dividende vom Jahre 1850 dieser Eisenbahn den betrübten Aktionären gezahlt werden? — Heute schreiben wir bereits den 10. Juli 1851. Ein Aktionär.

[415] Ich habe mich hierorts als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen. Verobshlitz, den 5. Juli 1851. Dr. S. Holländer.

Geschäfts-Berlegung.

Mein bisher auf der Oblanderstraße Nr. 4 geführtes Leinwand- und Wäsche-Geschäft befindet sich von heute ab Ring Nr. 46, (Maschinen-straße) erste Etage, und wird daselbst der Verkauf fortgesetzt.

Breslau, den 6. Juli 1851.

Fr. Wilh. Callenberg.

[404] Bei dem Wirthschaftsamt Priebrorn, Kreis Strehlen, ist in dessen Zuckerrüben durch Aufstellung einer neuen Dampfmaschine ein vollständiges, im vorigen Jahre neu erbautes, in ganz gutem Zustande befindliches **Kochwerk** nebst Zubehör, von 33 Fuß Durchmesser, disponibel geworden und wird hiermit zum Verkauf gestellt. Ebenso ist in Folge einer neuen Einrichtung in dessen Spiritusfabrik von dato ab 90grädiger, rektifizirter Spiritus bester Qualität in allen Quantitäten zu haben.

[373]

Bekanntmachung.

Die von dem königl. Kredit-Institut für Schlesien unter dem 26. März 1847 auf das im Falkenberger Kreise gelegene Gut Karbischau ausgemieteten 4 pSt. Pfandbriefe, Litt. B., sind von dem Besitzer dieses Gutes aufgekündigt worden, und es sollen dieselben in folgenden Apoints:

Nr. 40,179 bis incl. Nr. 40,184 à 1000 Rtl.,
„ 43,450 bis incl. Nr. 43,360 à 500 Rtl.,
„ 49,610 bis incl. Nr. 49,625 à 200 Rtl.,
„ 61,828 bis incl. Nr. 61,847 à 100 Rtl.,
„ 79,144 bis incl. Nr. 79,147 à 50 Rtl.,
„ 82,141 bis incl. Nr. 82,144 à 25 Rtl.

gegen andere dergleichen Pfandbriefe gleichen Betrages eingetauscht werden.

In Gemäßheit der §§ 50 und 51 der Verordnung vom 8. Juni 1835, (Gesetzsammlung Nr. 1619) werden daher die gegenwärtigen Inhaber der bezeichneten Pfandbriefe hierdurch aufgefordert, dieselben mit Koupons Ser. IV. Nr. 2 bis 10 über die Zinsen vom 1. Juli d. J. ab bei der königl. Kredit-Institutskasse (Albrechtsstr. Nr. 16 hieselbst) zu präsentiren, und in deren Stelle andere dergleichen Pfandbriefe vom nämlichen Betrage in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 5. Juli 1851.

Königl. Kredit-Institut für Schlesien. Fr. v. Gaffron.

Die zweite General-Versammlung der Hauseigenthümer.

Behufs Errichtung eines städtischen Pfandbrief-Instituts, findet

Freitag den 11ten d. M., Abends 6 Uhr,
im Saale „zum König von Ungarn“

statt. Wir laden sämtliche Interessenten, welche ihre Unterschriften in den Listen abgegeben haben, mit dem Bemerkten ergebend ein, daß der Eintritt nur gegen Vorzeigung der Mitgliedskarten stattfinden kann und daß diejenigen, welche zwar gezeichnet, aber noch keine Karte gelöst haben, dieselbe bei Herrn F. Nitschke, oder am Versammlungstage im Sitzungsfale in Empfang nehmen können.

[165] Das Komitee zur Errichtung eines städtischen Pfandbrief-Instituts.

[416]

Aus der Provinz.

Die Pfingstfeiertage benutzte ich zu einer Reise in meine Heimat an der schlesisch-mährischen Grenze, um meinem Bruder aus Wien ein Andenken zu geben. Wir wollten am h. Tage die Kirche besuchen, und man wies uns deshalb in ein anderes Kirchspiel, nach Vorkendorf bei Ziegenhals, weil wir dort eine gute Predigt hören würden.

Unsere Erwartungen wurden weit übertroffen. Wir fanden am dortigen Pfarrer einen so ausgezeichneten Redner, daß wir unsere Reise aufschoben, um auch den zweiten Feiertag diesen Mann hören und seinen Schlussvortrag vernehmen zu können. Mit Weisheit führte er sein Thema zu Ende, so daß man mit Staunen sagen muß: „Warum läßt man diesen Mann auf einem so obskuren Dorfe, der jede Kanzel der Hauptstadt zieren würde.“ Ist der Ueberfluß an guten Rednern so groß?

Breslau, im Juni 1851.

Ein Bürger Breslaus.

Kontrol-Uhren

für Fabriken, Anstalten etc., mit den anerkannt besten Mechanikern, werden unter Garantie auf Bestellung zu den solidesten Preisen von mir gefertigt.

[166] W. A. Hoffmann, Uhrmacher in Bries, Zollstraße Nr. 400.

Im Verlage von Georg Philipp Aderholz in Breslau ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851,

mit dem Regierungsentwurf und den Kommissionsberichten beider Kammern zusammengestellt, und unter Berücksichtigung der Kammer-Verhandlungen bearbeitet, nebst einem historisch-kritischen und praktischen Kommentar zu demselben.

Herausgegeben von

Ludwig von Rönne,

Kammergerichtsath und Abgeordneter zur ersten Kammer.

I. Lieferung. gr. 8. geb. Pr. 20 Sgr.

Die Einleitung gewährt den Ueberblick der Pressegesetzgebung Preussens seit Aufhebung der Censur, und deren äußeren Rechtsgeschichte dieses Gesetzes. Dem mitgetheilten Texte des letzteren schließt sich, der Regal-Ordnung der Paragraphen folgend, zunächst die Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen des Gesetzes an, welche zugleich die vollständige Mittheilung der Motive enthält, und hierdurch den wichtigsten Theil des Materials für die Interpretation darbietet. Daran reihen sich die aus der Geschichte des Gesetzes, wie aus dem inneren Organismus desselben geschöpften Erläuterungen, welche vorzugsweise den praktischen Zweck ins Auge fassend, sich zugleich die kritische Beleuchtung der wichtigeren Prinzipien zur Aufgabe stellen.

[190]

Augen-Leiden-Heilung

ohne chirurgische Operation und ohne Medikamente.

Unterzeichneter, bekannt durch seine Erfindung, den grauen und schwarzen Star, chronische Augen-Entzündungen, Schielen, Kurz- und Schwachsichtigkeit u. s. w. durch tägliche oder alle 2-3 Tage wechselnde Gläser (so lange der Kranke noch im Stande ist, mit einer von mir angefertigten Brille zu lesen) zu heilen, ist nach 14-jähr. Abwesenheit im Auslande in sein Vaterland wieder zurückgekehrt. Personen in dem Alter von 12 bis 40 Jahren werden beinahe immer so geheilt, daß sie zu Ende der Behandlung ohne Brille so gut sehen, als diejenigen, welche mit gutem Augenlichte geboren sind. Die Behandlung ist von kurzer Dauer und verursacht weder Schmerzen, noch sonst unangenehme Empfindungen. Den ersten Tag wird man schon in den Stand gesetzt, mit Hilfe der Brille sehr gut und angenehm zu lesen und zu schreiben. Die Wirkung ist so außerordentlich, daß nach 2 bis 3 Tagen der Behandlung der Leidende eine bedeutende Besserung in seinem Sehvermögen verspürt.

[433]

Schlesinger, opt. Augenarzt, Schuhbrücke 6 erste Etage, täglich, ausgenommen Sonntags, von 10 bis 1 Uhr anzutreffen.

Zur Beachtung für Fußleidende.

Das Hauptdepot für Schlessen von meinen Pflastern gegen Hühneraugen, Warzen, franke Ballen und eingewachsenen Nägeln habe ich der Handlung

Striegner und Bergmann, Ring Nr. 54

übergeben, und wozu gefälligst alle (auch die bereits Lager von mir haben) sich mit ihrem Bedarf an obige Firma wenden, woselbst zu gleichen Preisen wie bei mir diese Pflaster unverfälscht zu haben sein werden.

Marianne Grimmer.

Wir verabreichen diese in der Heilung obiger Uebel bewährten Pflaster zu dem Preis sechs Pflaster à 10 Sgr., und 1 Lösschen (15 Pflaster à 15 Sgr. mit der Selbstbehandlung ausser Genuß unterrichtenden Anweisung unverfälscht, wodurch jeder Leidende den erwünschten Erfolg erreichen wird. Auch sind während der Badesaison in Salzbrunn unter meiner Firma **Elisenhülle Nr. 14**, dieselben zu haben.

Auswärtige, welche nach Verständigung mit uns Lager zu übernehmen beabsichtigen, so wie einzelne Besteller belieben ihre Aufträge franco einzulassen.

Gleichzeitig zeigen wir hiermit gehorsamst an, daß der Herr **Joseph Elguth** in Reisse, den Debit dieser Fußmittel für Reisse und Umgegend übernommen hat, und daß diese Pflaster für obige Preise unverfälscht zu haben sind.

[186]

Striegner u. Bergmann, Ring Nr. 54.

Das zweite Herren-Garderobe-Magazin vereinigter Schneidermeister

in Breslau, Elisabethstr. 8, im König von Preußen, empfiehlt sich mit seinem wohl assortirten Lager fertiger Herren-Garderobe-Artikel für die Sommerfaison zu geneigter Beachtung.

[195]

Verkauf einer Besizung in Oppeln.

Am 17. Juli d. J. früh 11 Uhr steht in Oppeln ein Termin zum gerichtlichen nothwendigen Verkauf des Grundstückes, genannt **der Zwingergarten**, an. Dasselbe ist äußerst günstig und vorthellhaft im belebtesten Theile der Stadt, an einem freien Plage, dem königl. Regierungsgebäude gegenüber gelegen, in unmittelbarer Nähe der Post, unweit vom Eisenbahnhofe, und eignet sich daher eben so vorzüglich zu Anlage eines Gasthofes als zu Privatwohnungen. Der Bau eines größeren herrschaftlichen Wohnhauses ist bereits begonnen und Keller, und Erdgeschosß solide aufgeführt, so daß der Vollendungsbaue noch nach Geschmack und Willen des künftigen Besitzers ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

[197]

[410] Hiermit zeige ich meinen geehrten Herren Kunden ergebenst an, daß ich heut mein Kiemer-Geschäft niedergelegt und dasselbe dem Herrn Kiemermeister **Hanschild**, der 16 Jahre bei mir Gehilfe war, übergeben habe. Indem ich für das mir geschenkte Vertrauen danke, bitte ich zugleich, dasselbe auf meinen Nachfolger gütigst überzutragen.

G. F. Franz.

Mit Bezugnahme auf obige Annonce empfehle ich mich einem hohen Adel und werthgeschätzten Publikum mit allen Sorten von Kiemer-Arbeit, und verspreche ich die prompteste und billigste Bedienung.

Breslau, 10. Juli 1851.

A. Hanschild, Kiemermeister, Ring 2.

[188]

Necht perisches Insekten-Pulver.

Dieses achte Insektenpulver ist ein sicheres Spezifikum zur Vertilgung der Flöhe, Wanzen, Motten etc. namentlich ist es das zweckmäßigste Mittel, um die mit Flöhen so sehr behafteten Hunde und andere Thiere von dieser Plage zu befreien.

Man acht zu haben in Flaschen mit Gebrauchsanweisung à 6 Sgr. bei

S. G. Schwarz, Dhlauerstraße Nr. 21.

Eine ländliche Besizung

[128]

mit einem Wohngebäude von 6 Zimmern, Küche nebst Zubehör, nebst einem englischen und einem Gemüse-Garten mit Glashaus ist billig zu verkaufen. — Die Besizung liegt 1000 Schritt von einer kleinen Stadt entfernt und kann man dieselbe bequem in 1½ Stunden vermittelt der Niederöhl. Eisenbahn von Breslau aus erreichen. Das Nähere bei dem Kommissionsär Behernd, Dhlauerstr. Nr. 79.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier Schmiebedrücke Nr. 42 und Urulinerstraße Nr. 7 zum schwarzen Adler benannten und auf 19,019 Rthl. 18 Sgr. 6 Pf. geschätzten Kreischamhauses, haben wir einen Termin

auf den **10. September 1851,**

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Parteien-Zimmer — Junkern-Straße Nr. 10 — anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden der ehemal. Gutsbesitzer **Karl Gottlob Sommer**, der frühere Besitzer **Labitzky** und seine Ehefrau, der Kreischamer **Johann David Littmann** oder deren etwaige Erben hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 4. Februar 1851.

[369] Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung I.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Nikolai-Vorstadt, Friedrich-Wilhelms-Straße Nr. 43 belegenen, auf 9608 Rthl. 9 Sgr. 7 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin

auf den **12. September 1851,**

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Parteien-Zimmer — Junkern-Straße Nr. 10 — anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden die unbekannten Real-Prätendenten bei Vermeidung der Präklusion, so wie die verwitw. Prediger **Hintsch**, **Maria**, geb. **Meyer**, und der Kaufmann **Georg Wilhelm Nerger** oder deren Erben hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 5. Februar 1851.

[368] Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung I.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier Nr. 28 der Ufergasse belegenen, der verw. **Henriette de Joly** gehörigen, auf 16,825 Rthl. 27 Sgr. 3 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin

auf den **11. August 1851,**

Vormittags 11 Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath **Plücker** in unserm Parteienzimmer — Junkern-Straße Nr. 10 — anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Breslau, den 15. Januar 1851.

[375] Königl. Stadt-Gericht. Abtheilung I.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier in der Ufergasse Nr. 33 belegenen, nach dem städtischen Feuerkassafister des Nr. 33 a. und 33 b. in der Ufergasse und Nr. 18 und 19 in der Schulgasse stehenden, auf 17,039 Rthl. 27 Sgr. 9 Pf. geschätzten Grundstücks haben wir einen Termin

auf den **13. Oktober 1851,**

Vormittags 11 Uhr,

in unserm Parteienzimmer — Junkern-Straße Nr. 10 — anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Breslau, den 3. März 1851.

[376] Königl. Stadt-Gericht. Abth. I.

[371] Öffentliche Vorladung.

Alle diejenigen, welche an das angeblich verloren gegangene Sparfassenbuch Nr. 24,489 Litt. B. über (incl. Zinsen) 49 Thlr. 28 Sgr. 7 Pf., auf den Namen **Johanna Wagner** lautend, irgend ein Anrecht zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich bei uns und zwar spätestens in dem auf

den **11. August d. J.** Vorm. 10½ Uhr vor dem Referendar **Thomale** in unserm Parteienzimmer Junkernstraße Nr. 10 anberaumten Termine mit ihren Ansprüchen zu melden und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls dieses Sparfassenbuch für erloschen erklärt und der Verlierer ein neues an dessen Stelle ausgestellt werden wird.

Breslau, den 19. Juni 1851.

Königl. Stadt-Gericht. Abtheil. I.

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier auf der Kloster-Straße Nr. 49 belegenen, auf 7737 Rthl. 17 Sgr. 2 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin

auf den **10. Oktober 1851,**

Vormittags 9 Uhr,

in unserm Parteienzimmer — Junkern-Straße Nr. 10 — anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Zu diesem Termine werden: 1) Gastwirth **Frank**; 2) verwitw. **Habertorn**, **Maria** **Dorothea**, geb. **Otto**; 3) Stellmacher **Eduard Weiß** hierdurch vorgeladen.

Breslau, den 20. Februar 1851.

[377] Königl. Stadt-Gericht. Abth. I.

Anzeigen der Vereins-Buchhandlungen in Berlin.

So eben sind erschienen und in allen Buchhandlungen (Breslau, G. P. Aderholz) zu haben:

Geschichte

Friedrich des Großen.

Vollständ. von Fr. Beder.

Mit dem Standbild Friedrichs von Rauch und 11 anderen Holzschnitten.

Preis 12½ Sgr.

(Für den geringen Preis dennoch eine sehr vollständige, treue und zugleich höchst unterhaltend durchgeführte Geschichte vom großen Könige, mit Hinweisung auf die Bedeutsamkeit für unsere Gegenwart.)

Friedrich der Große

als der Begründer von Familienglück.

Wahre Begebenheiten in sieben Erzählungen von von C. Karoli und A. v. Sartorius.

Zweite Auflage.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

(Wer den alten Fritz ganz kennen und sich an ihm recht gemüthlich erfreuen will, der wird durch dieses allgemein anziehende Buch seinen Zweck erreichen.)

[189]

Subhastations-Bekanntmachung.

Zum nothwendigen Verkaufe des hier Mathias-Straße Nr. 15 belegenen, auf 11,068 Rthl. 29 Sgr. 8 Pf. geschätzten Grundstücks, haben wir einen Termin

auf den **12. Dezember 1851,**

Vormittags 10 Uhr,

in unserm Parteien-Zimmer — Junkern-Straße Nr. 10 — anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Zugleich werden die unbekannten Realprätendenten zur Vermeidung der Ausschließung mit ihren Ansprüchen und die verw. **Christiane Sella** zu diesem Termine vorgeladen.

Breslau, den 10. Mai 1851.

[378] Königl. Stadt-Gericht. Abth. I.

Zum nothwendigen Verkaufe des sub Nr. 5 zu Klettenberg belegenen, des Casetier **Kuhner** fischen Gutes gehörigen, auf 7411 Thlr. 3 Sgr. 4 Pf. geschätzten Baugrunds, haben wir einen Termin auf

den **19. Sept. d. J. Vorm. 11 Uhr**

vor dem Herrn Kreisrichter **Klingberg** in unserm Parteienzimmer Nr. 2 anberaumt.

Taxe und Hypotheken-Schein können in der Subhastations-Registatur eingesehen werden.

Breslau, den 8. Februar 1851.

[379] Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

[380] Civil-Vorladung.

Ueber den Nachlaß des am 11. August 1850 ab intestato verstorbenen Mittheilers a. D. und Rittergutsbesizers **Ernst Karl Julius Stegmann** auf Müdenberg, ist heute der erblich-litigations-Prozeß eröffnet worden.

Der Termin zur Anmeldung aller Ansprüche steht am

17. September Vorm. 10 Uhr

vor dem Hrn. Kreis-Richter **Esper** im Parteienzimmer des hiesigen Gerichts an

Wer sich in diesem Termine nicht meldet, wird aller seiner etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit seinen Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben sollte, verwiesen werden.

Strehlen, den 19. Mat 1851.

Königl. Kreis-Gericht. I. Abtheilung.

[366] Öffentlicher Verkauf.

Freitag den **18ten d. M.**, Vormittags 9 Uhr, sollen von unseren Vorräthen öffentlich meistbietend zum Verkauf ausgesetzt werden:

144 Dhm Kornspiritus incl. Fastage,

11 Dhm Rum do.

31½ Dhm Franzwein do.

12½ Dhm Weinessig do. und

12 Dhm Kornbranntwein.

Die qu. Gegenstände lagern theilweise im Fort Preußen, theilweise in den Kellern des hiesigen Gymnasiums. Der Verkauf derselben geschieht an Ort und Stelle, und beginnt im Fort Preußen, und zwar nach unserer Wahl, entweder theilweise in Fässern von 1-6 Dhm oder auch in größeren Quantitäten oder auch für jeden Artikel im Ganzen. Bei annehmbarer Gebot erfolgt der Zuschlag sogleich.

Reisse, den 6. Juli 1851.

Königl. Proviant-Amt.

[372] Bekanntmachung.

Die Auktion des **Hötel-Rindfleisch** im Neu-Burgfeld-Magazin wird am **Freitag den 11. d. M.**, und den darauf folgenden Tagen, Vormittags von 9 Uhr und Nachmittags von 2 Uhr ab, fortgesetzt.

Das Fleisch ist von untadelhafter Beschaffenheit.

Breslau, den 10. Juli 1851.

Königliches Proviant-Amt.

[381] Nothwendiger Verkauf.

Königliches
Kreisgericht zu Pissa am 31. Januar 1851.
Das im Kreise Krautadt — Regierungsbe-
zirk Posen belegene Rittergut Vargen oder Bar-
zewo, durch die königl. General-Kommission zu
Posen, abgetheilt auf 73,496 Rtl. 15 Sgr. 2
Pf., zufolge der, nebst Hypothekenschein und
Bedingungen in der Registratur einzusehenden
Tare, soll
am 16. Oktober d. J.,
vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

[374] Bekanntmachung.

Höherer Anordnung zu Folge sollen künftigen
Dienstag den 15. Juli d. J., und nach Befin-
den auch den folgenden Tag, von Vormittag
10 Uhr an ca.

60 Ctr. feines Weizenmehl à 100 Pfd.,
8 Wispel Erbsen à Scheffel 90 Pf.,
50 Ctr. Perlgraupe
50 „ ordinäre Graupe „ à 110 Pfd.,
50 „ feine Gerstengröße,
60 „ ordinäre Gersten- und Buchweizen-
Größe,

68 Pfd. Hafergröße,
25 Ctr. Reis,
20 Cimer Spiritus à 80 %, in Gebinden,
im Bureau des unterzeichneten Amtes gegen so-
fortige baare Bezahlung versteigert werden, was
hierdurch mit dem Bemerkten zur öffentlichen
Kenntnis gebracht wird, daß der Zuschlag bei
angemessenen Preisen sofort erteilt wird, an-
dern Falls derselbe vorbehalten bleiben muß.

Die speziellen Bedingungen und Proben von
den zu verkaufenden Gegenständen können von
jetzt ab hier eingesehen werden.

Glogau, am 8. Juli 1851.
Königl. Proviant-Amt.

[435] Auktion. Am 12. d. M., Vormittags
10 Uhr, sollen in Nr. 5 Althäuserstr. verschiedene
Rhein-, Roth- und Champagner-Weine verstei-
gert werden.

Mannig, Auktions-Kommissarius.

Eine Herrschaft in Oberschlesien

mit 6 Vorwerken, die über 10,000 Mrg. Areal,
einen Hofhofen, 3 Frischfeuer, eine Brennerei
und Ziegelei, Kaltbäder und einige andere gut
rentirende Fabriken hat, soll eingetretener Ver-
hältnisse wegen zu dem sehr soliden Preis von
170,000 Mthln. verkauft werden. Nur ernst-
lichen Käufern wird das Nähere mitgetheilt
durch das Anfrage- und Abreß-Bureau im alten
Rathhause.

[194]

[406] Gutspacht.

Die eine halbe Meile von Liegnitz, von der
nach Wahlstatt führenden Chaussee, belegenen
Majoratsgüter Dyas und Hünern, mit einer
Fläche von circa 1100 Morgen, sollen auf 9—12
Jahre, vom 1. Juli d. J. ab gerechnet, ver-
pachtet werden. Zur Annahme der Gebote er-
mächtigt, habe ich zu diesem Behufe einen Ter-
min auf **den 24. Juli c.,** Nachmittags
3 Uhr, in meiner Kanzlei — Frauen-Strasse
Nr. 522 hieselbst — anberaumt. Die Pacht-
Bedingungen können bei mir eingesehen, die
Güter selbst aber dem darauf Reflektirenden
durch den Wirtschaftspräsidenten Lachmund
zu Dyas gezeigt werden.

Liegnitz, den 9. Juli 1851/
Der Justizrath Haffe.

[403] Güter-Verkauf.

Ein Rittergut in Mittelschlesien, am linken
Oderufer gelegen, mit 2000 Morgen Areal,
incl. Wald, Wiesen, Teiche und Acker, komplet-
tem und guten Inventar, massiven und guten
Gebäulichkeiten, ist zum Preise von 90,000 Rtl.
gegen Anzahlung von 20 bis 25,000 Rtl. zu
verkaufen. Ferner:

Ein dergleichen in derselben Lage und Ge-
gend von 900 Morgen Totalfläche, guten Ge-
bäuden und Inventar, zum Kaufpreis von
50,000 Rtl. bei 12 bis 15,000 Rtl. Anzahlung.
Ein solches am rechten Oderufer von 1000
Morgen Areal, zum Kaufpreis von 40,000 Rtl.
und 12 bis 15,000 Rtl. Anzahlung.

Nähere Auskunft hierüber erteilt das Com-
toir von
Jos. Gottwald, Dhlauerstr. Nr. 38.

[428] Ein Lehrling
zur Handlung kann baldiges Engagement fin-
den; Näheres Dhlauer Straße Nr. 44 Parterre
rechts.

Schönste vollästige
Genueser Citronen,
Cataneser Citronen,
100 Stück 70 und 80 Sgr., empfiehlt
P. Berderber,

[437] Ring Nr. 24.

Liebichs Garten.**Heute Militär-Konzert**

vom Musikchor des königl. 19. Infant.-Regts.
[191] Anfang 6 Uhr.

Weiße-Garten.

Heute, Freitag den 11. Juli:
16tes Abonnements-Konzert
der **Springerschen Kapelle**
unter der Haupt-Direktion des königl. Musik-
Direktors Hrn. Schöen.

Zur Aufführung kommt unter Anderem:
Ouvertüre zu Athalia, von F. Mendelssohn.
Variationen für das Violon-Cello, v. F. Dörmann.
Sinfonie Nr. 7, von L. v. Beethoven.
Anfang 5 Uhr, Ende nach 9 Uhr.
Entree für Nicht-Abonnenten, für Herren 5 Sgr.,
für Damen 2½ Sgr.

Horn-Konzert

Sonntag den 13. Juli im **Buchenwalde** bei
Treibitz, ausgeführt von der obereschl. Musik-
gesellschaft des Musikdirektors Herrmann.
[434]

Bahnhof Canth.

Sonntag, den 13. Juli:
6. Abonnements-Konzert vom Musikchor
des königl. 1. Kürassier-Regiments.
[198]

In Gorkau

Sonntag den 13. Juli großes Konzert von der
Regimentsmusik des hochlöblichen 10. Inf.-Reg.
[417] **Schmidt.**

[168] Hierdurch warne ich Jedermann, be-
sonders werthe Geschäftsfreunde, irgend Je-
mandem, wer es auch sei, auf meinen Na-
men Geld oder Waaren verabsolgen zu lassen,
indem ich für dergleichen Schulden nicht auf-
kommen würde.
Neisse, den 5. Juli 1851.

J. Matzke's Wittwe.

[373] Ein Landgeistlicher, 5 Meilen von Bres-
lau, wünscht zu 2 Knaben noch 2 Pensionäre
von Michaelis an zu nehmen, die etwa in dem
Alter von 12 oder 13 Jahren wären und die
Reise für Quarta hätten. Die Herren Sub-
senior Erzieher und Diak. Weiß in Breslau
werden die Güte haben, Näheres mitzutheilen.

[407] Ein tüchtig gebildeter Mann, welcher
das **Hauf- und Flachsbereitungs-Ver-
fahren**, beagl. die **Hauf- und Flachsver-
feinerungskunst** (heheln) praktisch versteht,
der Buchführung und Korrespondenz mächtig ist,
sucht in dergleichen Etablissements Stellung.
Portofreie Adressen unter F. W. G. übernimmt
und besorgt Hr. Liedecke in Breslau, Stock-
gasse Nr. 28, woselbst auch die Bedingungen
einzusehen.

[441] Ein Mädchen von rechtschaffener Fa-
milie, welches auch tren und gewandt ist, aber
nur ein solches, findet sogleich ein Unter-
kommen. Näheres bei Madame Jüngling,
Dhlauerstraße 38.

Alle Sorten rohe Leinwand und Drillsche,
so wie Mehlsäcke, Getreidesäcke, Strohsäcke
und Geldbeutel empfiehlt zu billigsten Preisen

F. W. Callenberg,
[422] Ring 46, erste Etage.

Eine Gräupnerei

nebst **Mehlhandlung**, altes nahrhaftes Ge-
schäft, ist zu vermieten. Näheres Tauenzienstr.
Nr. 70, 2 Treppen links.
[193]

Frische wilde Enten

erhielt so eben und frische Rehvordeckeln, das
Stück 7 Sgr. empfiehlt

Frühling, Wildhändlerin,
Ring Nr. 26, im goldenen Becher.

[427] **Verloren** wurde ein Messing-Siegel
des israel. Handlungsdiener-Instituts. Der Fin-
der wird ersucht, selbes gegen eine angemessene
Belohnung Graupenstr. Nr. 14, 2 Treppen ab-
zugeben.

Ein **Obst- und Gemüse-Garten**
ist von Michaelis oder nächste Ostern ab
zu verpachten auf dem Dominium Pö-
pelwitz bei Breslau.
[408]

[402] Sonnabend den 12. Juli trifft der erste
Transport **wilder Enten** von Brustawe hier
ein bei
Wildhändler R. Koch,
Ring 9, im Keller.

Ein Gasthof 1. Klasse,

mit elegant möblirten Fremdenzimmern, Stal-
lungen, Wagenremisen und Garten, so wie ein
3 Stock hohes massives Wohngebäude mit Kauf-
laden, sich zu jedem Geschäft eignend, stehen un-
ter sehr annehmbaren Bedingungen veränd-
erungshalber sofort zu verkaufen. Näheres un-
ter portofreien Anfragen beim Maurermeister
Ritsche in Freiburg bei Fürstenthein. [411]



[430] Ein Transport gute Reit-
und Wagenpferde, darunter einige
englische, sind angekommen und ste-
hen zum Verkauf Karlsstr. Nr. 30.
Moritz Hirschel.

Rugholz-Verkauf.

Circa 1000 Stück ganz trockne Dohlen und
Bretter von Eichen, Ahorn, Erlen und Weiß-
buchen, 1 bis 7 Zoll stark, sind billig zu ver-
kaufen. Näheres, Paradiesgasse Nr. 4.

Zwei elegante Wagenpferde,
5 und 6 Jahre alt, ganz fehlerfrei, sind
zu verkaufen auf dem Dominium Pöpel-
witz bei Breslau.
[409]

Ein Hund hat sich eingefunden.
Es ist Jemandem ein junger Wachtelhund
zugelaufen. Gegen Erstattung der Insertions-
gebühren kann der Eigentümer denselben zu-
rück erhalten. Das Nähere Blumenstraße Nr. 1,
3 Treppen.
[440]

[405] Eine Gemölbe nebst Beigelaß ist Kupfer-
schmiedestraße Nr. 40 zu vermieten und sogleich
oder zu Michaelis zu beziehen.
Näheres im 1. Stock.

[439] Wohnungs-Anzeige.
Hinterdom, Hirschgasse Nr. 5, ist wegen Ver-
änderung der 2. Stock, bestehend aus 3 Stuben,
Küche, Keller und Zubehör, zu vermieten und
zu Michaelis zu beziehen.

Ein gut möblirte Stube ist Breitestr.
Nr. 41 zum 1. August zu vermieten. [423]

[432] Antike Kunststübe, Delgemälde und
Kupferstiche sind billig zu verkaufen Kupfer-
schmiedestraße Nr. 32, eine Stiege, bei Welsch.

[424] Zu vermieten
Tauenzienstraße 2, erste Etage, 8 Stuben nebst
allem Zubehör — auch Stallung und Garten-
benutzung.

Börsenberichte.

Breslau, 10. Juli. Geld- und Fonds-Course: Holländische Rand-
Dutaten 95½ Br. Kaiserliche Dutaten 95½ Br. Friedrichsdor 113½ Br. Louisd'or
108½ Gl. Polnische Bank-Billets 95 Br. Oesterreichische Banknoten 84 Br. Frei-
willige Staats-Anleihe 5% 106½ Br. Neue Preuss. Anleihe 4½% 104 Br. Staats-Schuld-
scheine 3½% 89½ Br. Seehandlungs-Prämien-Scheine 125 Br. Preussische Bank-Anteile
— Breslauer Stadt-Obligationen 4% 99½ Br. Breslauer Rammerei-Obligationen
4½% 102 Gl. Breslauer Gerichtsfeits-Obligationen 4½% — — Großherzogth. Po-
lener Pfandbriefe 4% 102 Gl., neue 3½% 92½ Br. Schlesische Pfandbriefe à 1000 Rtl.
3½% 96½ Br., neue schlesische Pfandbriefe 4% 103½ Br., Litt. B. 4% 103½ Br., 3½%
93 Gl. Rentenbriefe 100% Gl. Alte polnische Pfandbriefe 4% — — neue 95½ Br. Pol-
nische Partial-Obligationen à 300 Rtl. 4% — — Polnische Schatz-Obligationen 4% —
— Polnische Anleihe 1835 à 500 Rtl. — — Polnische Anleihe dito à 200 Rtl. —
Kurfürstliche Prämien-Scheine à 40 Rtl. — — Badische Loose à 35 Rtl. — — Eisenbahn-
Aktien: Breslau-Schweidnig-Freiburger 80½ Br., Priorität 4% — — Oberschlesische
Litt. A. 3½% 135½ Br., Litt. B. 3½% 125 Br., Priorität 4% — — Krafau-Ober-
schlesische 4% 83½ Br., Priorität 4% — — Niederschlesisch-Märk. 3½% 89½ Br., Priorität
4% — — Priorität 5% Serie I. und II. — — Priorität 5% Serie III. — —
Wilhelmsbahn (Köfel-Dorberger) 4% — — Neisse-Brügger 4% 51½ Br. Köln-Min-
dener 3½% — — Priorität 5% II. Emiss. 105 Br. Sächsisch-Schlesische 4% — —
Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 4% 37½ Br. Posen-Stargard 3½% — — Wechsel-
COURSE. Amsterdam 2 Monat 141½ Gl. Hamburg f. Sicht 150½ Gl., 2 Monat 149½
Gl. London 3 Monat 6. 19½ Gl., f. Sicht — — Leipzig — — Paris 2 Monat —
— Augsburg 2 Monat — — Wien 2 Monat — — Berlin f. Sicht 100½ Br., 2
Monat 99½ Gl. Frankfurt a. M. 2 Monat — —

Berlin, 9. Juli. Die Börse hatte heute eine mattere Haltung und fast alle Effecten wa-
ren eher niedriger, nur Köfel-Dorberger wieder höher bezahlt.
Eisenbahn-Aktien. Köln-Minden 3½% 107 à 106½ bez., Priorität 5% 104½ bez.
und Glb. Krafau-Oberschlesische 4% 84½ à 84 bez. und Br., Priorität 4% 87 Br. Frie-
drich-Wilhelms-Nordbahn 4% 37 bez., Priorität 5% 100½ Glb. Niederschlesisch-Märkische
3½% 89½ à ½ bez. und Br., Priorität 4% 98 bez. und Gl., Priorität 5% 102½ bez.
Serie III. 5% 103½ Br. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% 28 Br. Oberschlesische
Litt. A. 3½% 136 à 135½ bez., Litt. B. 3½% 125 Br. — — Geld- und Fonds-COURSE.
Freiwillige Staats-Anleihe 5% 106½ bez. Staats-Anleihe von 1850 4½% 103½ bez. Staats-
Schuld-Scheine 3½% 89½ bez. Seehandlungs-Prämien-Scheine 125 Br. Polener Pfand-
briefe 4% 102½ bez., 3½% 92½ bez. Preussische Bank-Anteile 99½ Br. Polnische Pfand-
briefe alte 4% 95 Glb., neue 4% 95 Gl. Polnische Partial-Obligationen à 500 Rtl. 4%
84½ bez., à 300 Rtl. 143½ Br.

Wien, 9. Juli. Fonds fest und unverändert. Bankaktien haben sich etwas niedriger,
Eisenbahnaktien höher gestellt; von letztern namentl. Gloggnitzer in Folge des heutigen Auswei-
ses, Nordbahn-G. B. Aktien abermals bis 146½ gedrückt, blieben zu Ende wieder höher begehrt.
Lombard. Papiere flau. Silber fiel um fast 1%, auch Wechsel außer London und Hamburg
niedriger.
5% Metalliques 96½, 4½% 84½; Nordbahn 147½; Coupons 2½; Hamburg 2 Mo-
nat 180; London 3 Monat 12; Silber 122.